Die Wiedereinführung der Todesstrafe in Italien

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque

vorgelegt von

ALFREDO SIMONCELLI

aus Bassano del Grappa (Italien)

BUCHDRUCKEREI BERNER TAGBLATT - BERN - 1934

Die Wiedereinführung der Todesstrafe in Italien

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines Doctor juris utriusque

vorgelegt von

ALFREDO SIMONCELLI

aus Bassano del Grappa (Italien)

BUCHDRUCKEREI BERNER TAGBLATT - BERN - 1934

Die Fakultät hat diese Arbeit am 19. Juli 1934, auf Antrag von *Prof. Dr. Philipp Thormann*, als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 1

I. Teil.

A. *Grundlagen der italienischen Strafgesetzgebung* 3
1. *Die politische Struktur Italiens*
a) In der vorfascistischen Zeit 3
b) Zur Zeit des Strafgesetzentwurfes von 1927 4
2. *Die fascistische Strafrechtsreform von 1927*
a) Aeussere Ursachen der Reform 5
b) Hauptzwecke des neuen Kodex:
α) Ueberwindung des Schulenstreits. 7
β) Schutz des Staates 9
γ) Die neue soziale und ökonomische Struktur 10

B. *Problemstellung des neuen Strafrechts* 11
1. *Das Verbrechen*
a) Der Täter und die Tat 11
b) Gemeines und politisches Verbrechen 13
2. *Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit* 14
3. *Dualismus des italienischen Strafgesetzbuches von 1931* 16

II. Teil.

A. *Die Entwicklung der Todesstrafe in Italien* 18
1. Die verschiedenen Strafgesetzentwürfe 19
2. „Die Revision der abolitionistischen Ideen“ 23
3. Die Stellungnahme der positiven Schule 25
4. Die Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Fascismus
a) Die Attentate 30
b) Staatsform und Todesstrafe 31

B. *Grundsätzliche Anschauungen* 34
Abschreckungskraft, Notwendigkeit, Todesstrafe und Besserung des Verbrechers, Irreparabilität

C. *Das Anwendungsgebiet der Todesstrafe*
I. *Die Verbrechen gegen die Existenzmacht des Staates* 40
1. Die Verbrechen gegen die internationale Persönlichkeit des Staates 41

2. Die Verbrechen gegen die innere Persönlichkeit des Staates . 45
a) Verbrechen gegen die Regierungsmacht 45
b) Aufstand gegen die Staatsgewalten 47
3. Delikte gegen ausländische Staaten und ihre Oberhäupter (capi) 49
II. *Die Verbrechen gegen die Person* 50
Mord, Lustmord, die Tötung mit Einwilligung, die Kindestötung. Die unbeabsichtigte Tötung, die fahrlässige Tötung.
Die Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit (Blutbad, Seuche).

D. *Die Vollstreckung der Todesstrafe* 55

Schlusswort 56

Tabelle über die Entwicklung des Abolitionismus von 1786 bis 1931 . . 58

Literaturangabe 59

Einleitung.

Die grossen geschichtlichen Umwälzungen sind allgemein begleitet von einer Gesamterneuerung der Gesetzgebung des Landes. Denn eine Revolution — und als solche bezeichnen wir jenen Komplex von Erscheinungen, welcher 1919 mit der Gründung der Fasci di combattimento begann, mit dem Marsch auf Rom vom 28. Oktober 1922 den Staat eroberte und dann graduell, aber ununterbrochen, die radikale Umschichtung des gesamten Staatslebens mit sich brachte — ist vor allem ein politischsozialer Umsturz, also ein historischer Prozess. In diesem Sinne trägt die fascistische Bewegung typisch revolutionären Charakter. Wenn auch der Sieg der Revolution nicht so blutig wie der französische von 1789 und der russische von 1917 erkämpft worden ist, so ist doch die Umgestaltung und Erneuerung der gesamten staatlichen Lebensgrundlagen eine nicht minder tiefgreifende und vollständige. Die vom Fascismus vorgenommenen Reformen und Neuschöpfungen haben heute in dem geschriebenen Recht, unter der Bezeichnung „leggi fasciste", ihren sichtbaren Ausdruck gefunden. Ebenso tragen die im neuen StGB-e festgelegten Normen, neben den Gesetzen zur Schaffung des Korporativstaates, die Originalität und besondere Ideologie des fascistischen Regimes. Die fascistische Reform stützt sich deshalb weniger auf wissenschaftliche Prinzipienfragen, als vielmehr auf die Tatsache einer neuen Wirklichkeit, d. h. Anpassung der strafrechtlichen Normen an die neue politische, soziale und wirtschaftliche Struktur des nationalen Staates.

Als die markanteste Neuerung auf dem Gebiete des Strafrechtes bezeichnen wir die Wiedereinführung der Todesstrafe. Bei allem besonderen Interesse jedoch, das wir dem Problem zuwenden, wollen wir die Frage der Todesstrafe nicht als die „Schicksalsfrage" oder „Hauptfrage" des neuen Strafgesetzes betrachten. Denn allgemein handelt es sich, sei es unter philosophischen oder praktischen Gesichtspunkten, um ein dialektisch erschöpftes Problem, und

Neues lässt sich höchstens aus praktischen Erfahrungen beibringen. Es gilt deshalb hier, sich nicht auf grundsätzliche Anschauungen festzulegen, sondern diese höchste der vom Fascismus in sein Strafen system eingeführten Strafen von der spezifisch fascistischen Staatsidee heraus zu verstehen und zu rechtfertigen; denn jede Idee und jedes Regime trägt in sich ein Lebensprinzip. Doch gibt es auch hier vom einzelnen abhängige Weltanschauungen, die nicht mit scharfer Dialektik verteidigt, aber auch nicht mit unfruchtbarem Widerwillen bekämpft werden können.

I. TEIL

A. Grundlagen der italienischen Strafgesetzgebung.

Ein ausländisches Gesetzgebungswerk kann nicht verstanden werden, wenn nicht auch die staatlichen und sozialen Verhältnisse, die wissenschaftliche Richtung und der Stand der herrschenden Kultur[1]) in Betracht gezogen wird. Von der Darstellung dieser einzelnen Faktoren kann schon deshalb nicht abgesehen werden, weil die strafrechtlichen Reformbestrebungen in Italien nicht nur auf dem Gebiete geistig-wissenschaftlicher Strömung liegen, sondern überwiegend in den veränderten politischen und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, welche die Reform teils begründet und teils bedingt haben. Bevor wir deshalb mit der Darstellung des italienischen Strafrechtssystems und insbesondere der Todesstrafe beginnen, müssen wir uns zunächst mit der politischen und sozialen Struktur Italiens befassen. Unter Berücksichtigung der Untersuchungen auf strafrechtlichem Gebiet können aber nur die Grundlinien aufgedeckt werden, durch welche die Gesetzgebung in besonderer Weise markiert worden ist.

1. Die politische Struktur Italiens.

a) In der vorfascistischen Zeit.

Die Verfassung des Königreichs Sardinien-Piemont von 1848 (sog. Statuto Albertino) wurde nach Errichtung des italienischen Einheitsstaates auf das ganze Königreich ausgedehnt. Darnach war Italien eine gemässigte konstitutionelle Monarchie. Obgleich aber die Verfassung niemals geändert wurde, zeigte sich prak-

[1]) Alfredo Rocco, Relazione al Re in Gazzetta Ufficiale del 26 ottobre 1930 — VIII, n. 251.

tisch doch eine gänzliche Umwertung ihres Inhalts[1]). Allmählich trat an Stelle der konstitutionellen Monarchie ein Parlament übelster Art. Einzelne und Gruppeninteressen beherrschten mittels des Parlaments den Staat. Das Land litt unter schweren inneren Krisen und stand fast im Zeichen der Auflösung. Der Parlamentarismus legte die Gesetzgebungsmaschine brach. Grundsätzliche und notwendige Reformen wurden vernachlässigt, weil sie oft in die einseitige Interessensphäre einer Fraktion gelegt wurden. Die staatliche Autorität vermochte sich so in der Verwaltung ebensowenig durchzusetzen wie gegenüber den Wirtschaftsverbänden und den politischen Organisationen. Typisch hiefür sind etwa die kommunistische Fabrikbesetzung in Norditalien und die Unruhen in den mittelitalienischen Kommunen, deren kläglicher Zusammenbruch nicht etwa die Folge einer staatlichen Intervention war. Nach alledem war der Staat missachtet und ohne Ansehen; jedenfalls in funktioneller Beziehung, denn die willensbildenden Instanzen hatten nicht mehr die Kraft, die Vielheit der Individuen zu einem einheitlichen Gemeinschaftswillen zusammenzuschliessen. Daraus wird es uns verständlich, dass der Fascismus keine Bewegung ex abrupto ist, sondern seine Entwicklung in streng historischen Tatsachen findet, deren persönliche Erfahrung ihn zur intensiven Negation des repräsentativen Verfassungsstaates, der Italien die Einigung gebracht hatte, führte.

b) Zur Zeit des Strafgesetzentwurfes von 1927.

Die schweren Trübungen der politischen Ordnung fanden mit dem fascistischen Marsch auf Rom vom 28. Oktober 1922 ihr Ende. Das Parteiwesen wurde abgelöst durch die Zusammenfassung aller im Staate wirkenden sozialen und wirtschaftlichen Kräfte unter das eine Prinzip: Hebung der staatlichen Macht. Dieses Prinzip durchdrang die Gesamtheit aller politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wertäusserungen und war der Ausgangspunkt der fascistischen Staatsformung, der „trasformazione dello Stato“[2]). Wir verstehen darunter jene Summe von Reformen, die durch die veränderte geistige und machtpolitische Struktur des Staatslebens

[1]) Marchi, „Lo Statuto Albertino ed il suo sviluppo storico in Rivista di diritto pubblico 1926, V pag. 186.

[2]) Ein besonders von Alfredo Rocco und auch andern fascistischen Schriftstellern beliebter Ausdruck.

bedingt waren. Die Aenderung der Staatsform zog notwendigerweise auch umfangreiche Aenderungen auf dem Gebiet der Rechtsordnung nach sich. Durch Dekret vom 31. Januar 1925 wurde ein Ausschuss durch den Ministerpräsidenten eingesetzt, der die gebotenen Aenderungen der Gesetzgebung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hatte, nämlich „die dem nationalen Bewusstsein heute gegenwärtigen, die Grundverhältnisse des Staates zu sämtlichen von demselben zu umfassenden und zu schirmenden Kräfte betreffenden Fragen zu untersuchen und darüber der Regierung Bericht zu erstatten, damit zweckentsprechende Reformen dem Parlamente vorgeschlagen werden können“[1]).

Unter diese vorzunehmenden Reformen fiel auch der italienische Strafgesetzentwurf von 1927.

2. Die fascistische Strafrechtsreform von 1927.

a) Aeussere Ursachen der Reform.

Während z. B. vor allem geistig-wissenschaftliche Strömungen den Vorentwurf Ferris von 1921 ins Leben gerufen haben und die politischen Forderungen verhältnismässig von untergeordneter Bedeutung waren (abgesehen davon, dass Ferri sozialistischer Führer war), lagen doch die politischen und historischen Vorbedingungen zur Zeit des Zustandekommens des Entwurfes für 1927 anders. Denn mit der Aenderung der politischen Verhältnisse des Staates verschob sich auch die Schutzwürdigkeit der Güter und deshalb sollte ein StGB geschaffen werden, das den Aufgaben und Zielen der neuen nationalen Staatsform Rechnung tragen würde. Der Endzweck der fascistischen Staatsidee wird mit allen Mitteln erstrebt, vor allem auch mit der Todesstrafe. Unter *historischem* Gesichtspunkt ist das Gesetz Rocco die Resultante von drei Bedingungen:

1. In Italien hat die strafrechtliche Wissenschaft und Gesetzgebung eine hundertjährige Tradition, die kaum von andern Völkern übertroffen wird. Heute sind insbesondere zwei wissenschaftliche Strömungen massgebend: Die klassische Schule, hervor-

[1]) Siotto-Pintor: Die bedeutendsten Wandlungen des Staatsrechtslebens in Italien, pag. 270.

gegangen aus der Initiative Cesare Beccarias, die positive Schule, hervorgegangen aus derjenigen Cesare Lombrosos und anderer. Die klassische Schule konzentrierte das rechtliche Schwergewicht auf die Tat. Das Delikt ist ein „ente giuridico", proklamierte Carrara. Ebenso basiert die klassische Anschauung der Zurechnungsfähigkeit auf der Existenz der „Willensfreiheit" und der „moralischen Verantwortlichkeit" (responsabilità morale). Diesen Hauptpunkten stellt die positive Schule die soziale Verantwortlichkeit die Gefährlichkeit und den Begriff der sozialen Verteidigung (difesa sociale) entgegen[1]). Das Gesetz Rocco hat praktisch versucht, eine Synthese der beiden Richtungen herbeizuführen, indem es den Normen über das Verbrechen, diejenigen über den Verbrecher an die Seite stellte. Wir verstehen deshalb, dass der realistische Jurist Rocco diese historische und wissenschaftliche Lage über Verbrechen und Strafen nicht hat umgehen können.

2. Seit Prof. Stooss 1893 seinen ersten Entwurf eines einheitlichen StGB-es für die Schweiz veröffentlichte, haben alle Strafgesetzgeber, entweder durch Spezialgesetze, wie England und die nordamerikanische Union, oder durch Gesetzentwürfe und Gesetzbücher, wie Norwegen, Argentinien u. a., den Strafen, als Ausdruck der strafrechtlichen Rechtsprechung, Sicherungsmassnahmen gegen moralisch nicht verantwortliche aber gefährliche Verbrecher hinzugefügt. Ferri[2]) hält diese gesetzgeberische Bewegung als ein Erzeugnis der italienischen positiven Schule des Strafrechts, welche die Aufmerksamkeit auf die Analyse des Verbrechers (uomo delinquente) und seine Gefährlichkeit lenkte und weiter das Prinzip der sozialen Verteidigung gegen die Kriminalität verteidigte. Allerdings muss hier betont werden und Ferri gibt das auch zu, dass der Einfluss der positiven Schule sich mehr durch die Internationale Strafrechtsunion[3]) bemerkbar gemacht hat. Da der Dualismus in grösserem oder kleinerem Masse bei den meisten der modernen Strafgesetzentwürfe durchdringt, konnte auch das Gesetz Rocco sich diesen Tendenzen nicht entziehen. Das italienische Strafgesetz ist aber in dieser Beziehung das modernste, denn es gibt den Sicherungsmassnahmen eine rechtliche Bedeutung, wie sie in keinem anderen StGB oder StGE zu finden ist.

---

[1]) Le correnti filosofiche nel diritto penale, Nicola Palopoli in Scuola Positiva, 1926, I, pag. 125.

[2]) Ferri Enrico, Il Progetto Rocco di Codice Penale, in Scuola Positiva, 1927, I, pag. 482.

[3]) 1889 gegründet von Liszt, dem Belgier Prins und dem Holländer van Hamel.

3. Als dritte und entscheidendste historische Bedingung erwähnen wir die *fascistische Revolution.* Das Strafgesetz Roccos bildet ein Stück der legislativen Neuerungsbewegung des fascistischen Regimes und ist mit den historischen Merkmalen aller Strafgesetze charakterisiert, die auf eine politisch-soziale Revolution folgen. Der Strafkodex ist ein Gesetz, das direkt von der politisch-sozialen Richtung des Staates und der philosophisch-rechtlichen Richtung der Wissenschaft beeinflusst wird. Das Strafgesetzbuch Roccos konnte deshalb strafrechtlich nichts anderes sein, als der sichtbare Ausdruck der historischen Momente der fascistischen Revolution. So gibt auch der Code Napoléon von 1810 die Auffassungen nach der französischen Revolution wider. Die Verschärfung der Strafen, Charakteristikum des neuen Gesetzes, ist auch dem Code Napoléon gemein, denn nach der stürmischen Epoche des Terrors oder der Revolution hält der Strafgesetzgeber die Verschärfung der Strafen nicht nur als eine Bejahung des Autoritätsprinzips, sondern auch als ein Verteidigungsdamm zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung[1]). Die gleiche Linie hält auch der Ugolovnyj Kodex (Fassung vom 6. Juni 1927) der RSSR ein, obwohl er das Prinzip der gesetzlichen Verantwortlichkeit anerkennt und grundsätzlich nach Ferri'schem Programm entworfen wurde.

b) Hauptzwecke des neuen Kodex.

α) Ueberwindung des Schulenstreits.

Nachdem die nationale Einigung Italiens auch das Strafrecht zur Einheit führte, nahm die Wissenschaft einen lebhaften Aufschwung. Die zunächst herrschende sog. „Klassische Schule" betrachtet das Verbrechen vorwiegend juristisch-logisch und beschäftigt sich nicht näher mit der Person des Verbrechers[2]). Ausserhalb ihres technisch-rechtlichen Gebietes stützte sich die klassische Schule[3]) auf die politische Lehre der Volkssouveränität gegen den politischen Absolutismus der grossen Monarchien des 17. und 18. Jahrhunderts und vor allem auf das Prinzip der „Menschenrechte". Der klassischen Schule trat die sog. „positive" oder „anthropologisch-soziologische" Schule entgegen, die durch die Namen Lombroso, Garofalo, Ferri gekennzeichnet ist. Die Methode

[1]) Enrico Ferri in Lavori Preparatori del C. P., vol. III, Parte Ia, pag. 70.

[2]) Die bekanntesten Vertreter dieser Richtung sind Mancini, Carrara, Lucchini u. a.

[3]) So insbesondere Cesare Beccaria in seinem Büchlein „Dei delitti e delle pene", deren erste Veröffentlichung 1764 anonym in Livorno erschien.

dieser Wissenschaft ist die der Beobachtung und des Experimentes, und gerade mit Rücksicht darauf hat Enrico Ferri seine Schule als „Scuola Positiva" bezeichnet[1]). Die Positivisten fordern an Stelle des Schuldstrafrechtes ein Schutzkriminalrecht, das nach der durch die Tat bewiesenen Gefährlichkeit bessert und sichert. Das Verbrechen ist eine bio-soziologische Erscheinung, das in der Person des Verbrechers nur zur Auslösung kommt. Mit Rücksicht auf das nach kosmischen Gesetzen bedingte Verbrechen lehnen die Positivisten eine auf dem Schuldvorwurf beruhende Zurechnungsfähigkeit ab und beurteilen die Strafbarkeit nicht nach den Grundsätzen der Zurechnungsfähigkeit, sondern nach der Bedrohlichkeit (temibilità) oder Gefährlichkeit (pericolosità) des Rechtsbrechers[2]). Die Positivisten sehen ihre strafrechtliche Mission in der Durchführung des *Gefährlichkeitsgedankens.* Ausgangspunkt ist stets die vom Täter bewiesene Sozialschädlichkeit. Das Verbrechen als psycho-physiologische Degenerationserscheinung verlangt als Reaktionsmittel dem Verbrecher angepasste Sanktionen, die die spezifische Gefährlichkeit des Rechtsbrechers beseitigen[3]). Die überlieferte Strafrechtswissenschaft verwendet die subjektive Bewertung, um ein angemessenes Schuldurteil zu finden; die Positivisten, um ein der Individualität des Rechtsbrechers angepasstes Sanktionsurteil zu fällen. Der Unterschied des Erforschens der verbrecherischen Persönlichkeit liegt lediglich in den Zwecken der zu vollstreckenden Urteile: Generalprävention der Schuldstrafe, Spezialprävention der Gefährlichkeitsmassnahme.

Im Kampfe beider entwickelte sich dann noch die sog. dritte Schule (terza scuola). Als vermittelnde Richtung gedacht, würdigt sie zwar die Bedeutung des Verbrechers als sozialer Erscheinung, verwirft jedoch die Annahme eines Verbrechertypus, betont die Selbständigkeit des Strafrechts gegenüber den biologischen und soziologischen Wissenschaften und proklamiert die Sozialreform als Pflicht des Staates im Kampfe gegen das Verbrechen[4]).

Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Arbeit, das Für und Wider der beiden strafrechtlichen Hauptrichtungen zu prüfen[5]); in diesem Zusammenhang interessiert uns nur die Stellungnahme des neuen

---

[1]) Enrico Ferri: Sociologie Criminelle, pag. 18.
[2]) Enrico Ferri: Nuovi orizzonti, pag. 22, 24.
[3]) Ugo Spirito: Il nuovo Diritto Penale, pag. 72.
[4]) Gretener: Die neuen Horizonte im Strafrecht, pag. 70. (Ferri hat gegen die terza scuola Stellung genommen.) Vertreter: Alimena,Poletti, Vaccaro.
[5]) Kritik dazu vergl. bei Ugo Spirito, op. cit., pag. 73f.

Strafgesetzes von 1931. Diese Stellungnahme kommt in der Berichterstattung Roccos nicht klar und einwandfrei zum Ausdruck und er hat es vermieden, zu den tiefgehenden wissenschaftlichen Streitfragen des italienischen Strafrechtes eine entschiedene Stellung einzunehmen, der einen oder der anderen Lösung zum Siege zu verhelfen. Der neue Codice Penale hat in toto weder die Postulate der einen noch der anderen Strafrechtschule übernommen und dies vor allem deshalb, weil sich das gesetzliche Reformwerk nicht vermöge abstrakter philosophisch-theoretischer Untersuchungen durchführen lässt, sondern indem es vorwiegend den sozialen Forderungen und auch der politischen Zweckmässigkeit Rechnung trägt[1]). Trotz dieser realistisch-politischen Motivierung wird die Tragweite strafrechtlicher Prinzipienfragen für die praktische Gestaltung der Strafjustiz nicht verkannt, denn eine tastende Unsicherheit des Gesetzgebers in der Strafpolitik müsste in der praktischen Auswirkung des Gesetzes zu schwersten Mißständen führen. Das neue StG hat von den beiden Schulen einzelne Prinzipien herausgenommen[2]) und war nicht bedacht, ein legislatives System zu schaffen, das logisch bis in die äussersten Konsequenzen auf einem einseitigen theoretischen Prinzip aufgebaut ist. Wenn auch der Schulenstreit in doktrinärer Hinsicht nicht als überwunden gelten kann, so doch praktisch in den gesetzgeberischen Realisierungen, insbesondere infolge der Einführung der sichernden Massnahmen[3]).

β) Schutz des Staates.

Die Epoche des Fascismus ist die Epoche des Staates. Es ist die spezifische Besonderheit der fascistischen Staatsauffassung, dass Recht, Wirtschaft und die übrigen Lebensgebiete nicht als Träger selbständiger Werte ausserhalb der Staatssphäre anerkannt werden, sie haben sich vielmehr der Totalität der Nation und ihren Zielen und Aufgaben unterzuordnen. Dieses Prinzip durchdringt allseitig das gesamte Sein der italienischen Volksgemeinschaft und unterwirft es seinen eigenen Gesetzen. Der Fascismus bejaht also auf soziologischem und politischem Gebiet die

---

[1]) Rocco Alfredo: Relazione al Re, in Gazzetta Ufficiale del 26 ottobre 1930, VIII, n. 251.

[2]) Ugo Spirito: Il nuovo Diritto Penale, pag. 10, sieht darin die Gefahr eines Eklektismus, der auch die Schwäche des Zanardelli'schen StGB-es gewesen sei.

[3]) Für die Stellungnahme einzelner vergleiche: La riforma penale al Senato in Scuola Positiva 1926, I, pag. 275ff. (Garofalo, De Blasio pag. 286, Rocco pag. 302, D'Amelio pag. 307). Auch Ferri Enrico: Il Progetto Rocco in Sc. Pos. 1927, I, 484.

überwiegenden und souveränen Rechte des Staates gegenüber den Auswüchsen des demokratischen Individualismus. Die Bejahung der souveränen Macht und der überragenden Rechte des Staates hat Mussolini seit Regierungsantritt stets vertreten[1]). Darin liegt eine erste und grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen Fascismus und positiver Schule, denn auch sie bildet in diesem Teil ihres Programms eine Reaktion auf den ekzessiven Individualismus der klassischen Schule[2]). Wenn deshalb die Staatsziele als höhere anerkannt werden, müssen auch die Mittel mächtiger sein, um diese zu verwirklichen. Das neue StGB musste also dem novus ordo des fascistischen Staates voll Rechnung tragen, denn ohne ihn würden vielleicht fundamentale Neuerungen unverständlich sein und selbst der Berechtigung ermangeln. Durch eine quantitative und qualitative Strafverschärfung wird die Verwirklichung eines umfassenden Staats- und Gesellschaftsschutzes versucht. Salus publica suprema lex esto![3])

γ) Die neue soziale und ökonomische Struktur.

Mit der Uebernahme der Regierung trat Mussolini auf als Beschützer der Wirtschaft und Erneuerer der nationalen Idee. Der Staat übernimmt die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme und überlässt sie nicht, wie der Liberalismus, der historischen Entwicklung. Damit hat der fascistische Staat eine neue Aufgabe übernommen: Neuorganisierung der Gesellschaft auf der Basis der produktiven Funktion. Besonders charakteristisch ist die auf berufsständischer Grundlage vollzogene Einordnung der wirtschaftlichen Kräfte in den Staat[4]). Kapital und Arbeit sind nach bewusst antisozialistischer Auffassung nicht gegensätzliche, sondern gleichwertige und daher gleichberechtigte Produktionsfaktoren des einheitlichen nationalen Wirtschaftsprozesses. Der Klassenkampf ist mit diesem Gedanken einer nationalen Produktion nicht vereinbar. Er muss daher radikal beseitigt werden. Der korporative Syndikalismus zwingt die gesamte Wirtschaft im Inter-

[1]) Mussolini B., La nuova politica dell'Italia. Discorsi 1923—1926, insbesondere in vol. III, pag. 29 und 153.

[2]) Enrico Ferri, Fascismo e scuola positiva nella difesa sociale contro la criminalità in Sc. Pos., 1926, I, pag. 241.

[3]) Wir werden später dieses Problem eingehender behandeln.

[4]) Costamagna C., Diritto Corporativo italiano, Torino 1928. Ministero delle Corporazioni, Elementi di Ordinamento Corporativo, Roma, 1930. Ferner: Bottai, Cioffi u. a.

esse des Ganzen unter die regelnde Kontrolle und Abhängigkeit des Staates. Fast selbstverständlich erscheint es von dieser grundsätzlichen Einstellung aus, dass Streik und Aussperrung verboten und unter Strafe gestellt worden sind![1] [2])

B. Problemstellung des neuen Strafrechtes.

Das neue StGB ist auf der Schuldlehre aufgebaut und sucht nicht, wie die Positivisten auf dem Wege der Behandlung des Verbrechens zum Schutze der Gesellschaft seinen Zweck zu erreichen[3]), es geht vielmehr vom Grundsatz aus, dass das Recht als soziale Institution aufzufassen sei, mithin auch von der sozialen Gesamtheit auszugehen habe. Obwohl es nicht weniger als neun „Sichernde Massnahmen" (mit und ohne Freiheitsentzug) vorsieht und Bestimmungen enthält, die an die Forderungen der kriminalsoziologischen Lehre anklingen, beruht seine Zweckstellung doch auf dem Gedanken der *Generalprävention* und muss immerhin als ein recht scharfes Vergeltungsrecht, in welchem auch der Abschreckungsgedanke teilweise in unverkennbarer Härte durchdringt, bezeichnet werden.

1. Das Verbrechen.

a) Der Täter und die Tat.

Der neue Strafkodex von 1931 kennt den subjektiven und objektiven Tatbestand, auf den das Schuldurteil zu gründen ist. Für die Strafbemessung kommt die Schwere der sozialen Schädigung, die durch sie verursachte soziale Gefahr, weiter die Böswilligkeit

[1]) Vgl. hierzu Art. 18 des Gesetzes vom 3. April 1926 und die Regelung im achten Titel (Art. 499—518) des StGB-es.

[2]) I delitti contro lo Stato nella evoluzione del diritto pubblico, Alfredo de Marsico in Sc. Pos., 1927, I, pag. 97.

[3]) Das positivistische Prog. Prel. von 1921 konnte dieses Prinzip auch nicht folgerichtig durchführen.

und Gefährlichkeit des Täters in Frage (Art. 133). Die Person des Täters spielt eine beachtenswerte Rolle. In Art. 133 werden auch die subjektiven Unterscheidungen aufgeführt, die der Richter dem Rechtsbrecher gegenüber zu beachten hat. Hervorgehoben werden die Stärke des Vorsatzes, die Beweggründe des Verbrechens, die Eigenschaften und die persönlichen Lebens- und sozialen Verhältnisse des Täters. Bestraft werden soll also die deliktische Tat eines Menschen, der in seiner vielgestaltigen physio-psychologischen Essenz analysiert und bewertet wird[1]). Die in diesem Zusammenhang interessierenden subjektiven Strafmilderungsgründe werden kasuistisch in Art. 62, Ziff. 1—4 aufgezählt. Als Milderungsgründe kommen in Betracht: das Handeln aus Beweggründen von besonderem moralischen oder sozialen Wert, durch rechtswidriges Verhalten anderer hervorgerufene Verbrechen in Aufwallung von Zorn oder Affektverbrechen, die in äussern Ursachen, wie schweres Unglück, Massensuggestion ihre Veranlassung haben.

Der neue Strafkodex betrachtet das Delikt als schuldhafte, zurechenbare Handlung. Der sich auf eine tatbestandsmässige, rechtswidrige Handlung beziehende Schuldvorwurf kann von verschiedener Schwere sein. Die Schuld ist keine konstante Grösse. Das italienische Gesetz von 1931 enthält deshalb auch verschiedene Wertstufungen der psychologischen Grundlage der strafbaren Handlung[2]). Die Schuld des Täters, die er durch den begangenen Rechtsbruch auf sich geladen hat, wird bemessen nach der Schwere des begangenen Unrechts und der durch sie verursachten sozialen Gefahr. Die die Strafe ausschliessenden Gründe beseitigen lediglich den Strafanspruch, nicht aber die Rechtswidrigkeit und die Schuld. Hier drängt sich der Gefährlichkeitsgedanke der kriminalsoziologischen Schule durch. Die Verfasser des neuen Gesetzes kommen zu einer Verschärfung der Strafen, weil sie das Schwergewicht auf die grösstmöglichste generalpräventive Wirkung legen. Sie liessen sich von dem Prinzip der Verbrechensverhütung mittels Abschreckung durch scharfe Strafandrohungen leiten. Auf der andern Seite ist aber auch das verstärkte Pflichtgebot des fascistischen Staates zu beachten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von der konkret-psychologischen Beziehung des Täters zu seiner Tat auszugehen ist, d. i. die Bewertung des Verbrechens nach

---

[1]) Moretta in Lav. Prep., vol. III, Parte Ia, pag. 24. Daselbst Enrico Ferri, pag. 70.
[2]) Vgl. Art. 43 und Relazione Guardasigilli in Lav. Prep., vol. V, p. I, pag. 89. Ebenso Verbali Commissione ministeriale: Lav. Prep., vol. IV, n. 11.

der Schwere der Tat in enger Beziehung zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Täters[1] [2]).

b) Gemeines und politisches Verbrechen.

Die Frage nach dem gemeinen und politischen Verbrechen kann nur gelöst werden, wenn man sich über den Grad der gesellschaftlichen Schädigung durch die einzelnen Deliktsformen klar ist. Das gemeine Verbrechen richtet sich in der Regel gegen einzelne, das liegt in der Natur des Tatmotivs. Das politische Verbrechen hingegen begreift weite Kreise der Gesellschaft in die Auswirkungen der rechtsbrecherischen Handlung ein; es besteht kein Zweifel, dass durch einen politischen Rechtsbruch die gesamte Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Die Schädigungen der Allgemeinheit durch ein hochverräterisches Unternehmen sind beispielsweise gar nicht vergleichbar mit einem gemeinen Verbrechen. Es muss zugegeben werden, dass der politische Rechtsbruch, abgesehen von den pseudopolitischen Verbrechen, eine weniger verwerfliche Gesinnung bekundet. Die selbstsüchtige Zweckeinstellung tritt vielfach beim politischen Deliktstypus in den Hintergrund und ein altruistisches Moment überwiegt[3]). Deshalb wird auch der politische Mörder in der Volksmeinung anders beurteilt als z. B. ein Raubmörder, der aus Geldgier selbst vor einer Bluttat nicht zurückschreckt.

Art. 8 bezeichnet als politisches Verbrechen jeden Rechtsbruch, „der ein politisches Interesse des Staates oder ein politisches Recht des Staatsangehörigen verletzt". Unter diesen Begriff fallen insbesondere die Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates. Wir verstehen die fascistische Regierung, wenn sie einen Ausdruck der souveränen Staatsmacht geben will, sei es selbst mit der Wiedereinführung der Todesstrafe gegen diejenigen, die in rein politischer oder atavistischer Deliktsform die Existenz des Staates und ihrer Organe bedrohen. Nach der neuen Auffassung gilt aber als politisches Delikt auch das gemeine Verbrechen, wenn bei ihm ganz oder z. T. politische Beweggründe mitgewirkt haben[4]). Die Verbrechenszweiteilung von gemeinem und politischem Delikt, wie einzelne Kriminalisten dies befürworten (insbesondere Ferri), muss

[1]) Sauer, Der italienische Strafgesetzvorentwurf von 1927, pag. 203.
[2]) Relazione Guardasigilli in L. P., vol. V, p. I, pag. 114.
[3]) Corte di Cassazione del Regno in Lav. Prep., vol. III, p. Ia, pag. 180.
[4]) Relazione Guardasigilli in L. P. vol. V. V, pag. 39.

gerade als den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufend verworfen werden.

In betreff der Todesstrafe erklärte Ferri[1]), dass sie sich für die gemeinen Delikte, wie ungeheuerlich und abstossend sie auch seien, als nicht notwendig erwiesen habe; für die ausserordentlichen Delikte dagegen, die von politischem Schein, inhaltlich aber von wilder Unmenschlichkeit, könne die Todesstrafe, die übrigens vom grössten Teil der Kulturstaaten beibehalten wird, den Verhältnissen eines historischen Augenblicks entsprechen. Und in diesem Falle könne sie, ausser einer souveränen Bejahung des Staates, die Ausübung legitimer Verteidigung sein! Ebenso verwirft er die Abschreckungskraft der Todesstrafe. Gegner der Unterscheidung von gemeinem und politischem Delikt ist Garofalo[2]). Er kann den Grund der These Ferris nicht einsehen, wonach die Todesstrafe nur auf die Feinde des Staates und nicht auch auf die Feinde der Gesellschaft angewendet werden solle; das wäre nur eine Frage politischer Zweckmässigkeit.

Ich bin der Ansicht, dass für gewisse politische Delikte, insbesondere für Hochverrat, die Todesstrafe nicht nur das beste, sondern überhaupt das einzige Abschreckungsmittel ist, das der herrschenden Staatsgewalt zur Verfügung steht. Kann z. B. eine Kerkerhaft, bei der der Verurteilte von Tag zu Tag auf den Umsturz der regierenden Gewalt hofft, wobei dann seine Verdienste um so grösser sein würden, je mehr er gelitten hätte, kann eine solche Haft wirklich als Strafe gelten? Die politischen Verbrecher hoffen immer auf den Umsturz der bestehenden Ordnung, welche ihnen ihre Freiheit wiedergeben würde. Die Besonderheit der politischen Situation verlangt deshalb ganz besondere Massnahmen, um die Regierungsgewalt zu schützen. Solche Massnahmen dürfen allerdings nicht ohne weiteres als Akte des politischen Terrors aufgefasst werden, denn das wäre eine Verwechslung des Systems, mit den erst aus diesem sich ergebenden schweren Strafen.

2. Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit.

Nach dem Gesetz ist die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Prinzip der psychischen oder moralischen Zurech-

[1]) Enrico Ferri in L'Impero vom 30. September 1926 und Pena di morte e difesa di Stato in Sc. Pos. 1926, pag. 391.

[2]) L'Impero vom 15. Oktober 1926.

nungsfähigkeit[1]), welche ihrerseits auf der Einsichts- und Willensfähigkeit (la capacità d'intendere e di volere) beruht (Art. 85). Aufgehoben ist sie bei Geisteskrankheit, die ihre Entstehungsursache in psychischer und physischer Erkrankung haben kann, sodass die Einsichts- und Willensfähigkeit bei Begehen des Rechtsbruches ausgeschlossen war (Art. 88), ferner bei unverschuldeter Trunkenheit (Art. 91)[2]), bei Taubstummheit, die den Täter einsichts- und willensunfähig gemacht hat (Art. 96) und schliesslich bei Minderjährigen unter 14 Jahren (Art. 97), denn in diesen Fällen kann die Strafe weder als ein den Willen bestimmendes Motiv noch als ein gerechter Ausgleich wirken. Damit hat das neue StGB den Rahmen für die Unzurechnungsfähigen enger gezogen und widersetzt sich so dem mehr medizinisch verstandenen Begriff der infermità di mente des Zanardelli'schen Strafgesetzes, wonach Geistesschwäche oder Geisteskrankheit bereits genügten, um die Zurechnungsfähigkeit zu verneinen.

Nach der im Strafgesetz vertretenen Auffassung wird die in der Vergangenheit liegende Tat unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Täters mit einer Strafe belegt[3]) [4]). Das verhängte Strafübel hat überwiegend zu vergelten. Die Veranlagung hebt die Verantwortlichkeit nicht auf, denn der Zwang, dem der menschliche Wille unterworfen ist, entspringt nicht einer physischen oder mechanischen Kausalität, sondern einer psychologischen[5]). Für seine Eigenschaften — genauer: für die Handlungen, die ihr entspringen — ist also jeder Mensch, ungeachtet aller Unfreiheit des Willens voll verantwortlich und zwar nicht bloss in dem relativen Sinne der anthropologisch-soziologischen Schule, die nicht eine Strafwürdigkeit, sondern nur eine Rechtswidrigkeit und Gefährlichkeit kennt, sondern in jener absoluten, höchsten Bedeutung des Wortes, die mit dem Begriff der Gerechtigkeit selbst zusammenfällt[6]) [7]). Bei Einsicht in die Folgen des

---

[1]) Alfredo Rocco, La Trasformazione dello Stato, pag. 293.

[2]) Art. 94 sieht Straferhöhung für die strafbaren Handlungen gewohnheitsmässiger Trinker vor. Sauer, Strafgesetzvorentwurf pag. 213 spricht deshalb hier in berechtigter Weise vom Sieg des über das Verschuldungsprinzip hinausgehenden Vergeltungsgedankens.

[3]) Rocco Alfredo vertritt den psychologischen Determinismus.

[4]) Für gewisse Fälle (Geisteskranke, Gewohnheitsverbrecher u. a.) stellt das italienische StGB eine Gefährlichkeitspräsumption auf und macht insoweit die Anwendung bestimmter sichernder Massnahmen obligatorisch. Vgl. Giulio Battaglini in Z. für die ges. StR-Wissenschaft. Bd. 52. Erstes Heft, 1932.

[5]) Rocco Alfredo, Relazione al Re in G. U. del 26 ottobre 1930 n. 251.

[6]) Ruesch Arnold, Todesstrafe und Unfreiheit des Willens, pag. 38, 40.

[7]) Prof. Gemelli in Lav. Prep., vol. III, Parte seconda, pag. 10.

Handelns als alleiniger Voraussetzung der Vergeltungsstrafe wird auch die Frage, ob die Gefährlichkeit des Täters selbst oder nur seine gefährliche Tat zu strafen sei, zu einem blossen Streit um Worte; denn da die Gefährlichkeit des Täters sich schliesslich doch nur durch seine gefährlichen Taten erweist, müssen letzten Endes die angedrohten Vergeltungsstrafen nicht weniger die Gefährlichkeit als jeweils auch die Schuld des Täters treffen!

3. Dualismus des italienischen Strafgesetzbuches von 1931.

Die Strafen des Gesetzes von 1931 werden in Art. 17 bis 38 behandelt und werden in Haupt- und Nebenstrafen eingeteilt. Während die Hauptstrafen vom Richter durch Strafurteil auferlegt werden, treten die Nebenstrafen als Wirkungen der Verurteilung ein. Die Strafen sind auf die Allgemeinheit, insbesondere auf die Interessen des Staates selbst, abgestimmt. Der Strafzweck des Gesetzes erschöpft sich nicht in der Vergeltung selbst. Der Abschreckungsgedanke ist in besonderer Weise ausgeprägt, so bei der tätigen Reue (Art. 56, 3), ferner bei der Aberkennung der Fähigkeit zur Errichtung von Testamenten und Nichtigkeit des bereits vor der Verurteilung errichteten Testamentes bei Bestrafung mit Tod oder Dauerzuchthaus und ebenso die in Art. 36 vorgesehene Veröffentlichung des Urteils.

Trotz einer scharfen Abwehrstellung gegenüber Rechtsbrüchen greift das neue Gesetz zu Besserungs- und Sicherungsmassnahmen[1]). Art. 199ff. bringen ein umfangreich ausgebautes Kapitel der Sicherungsmassnahmen. Diese sind aber von den materiellen Bestimmungen des Strafrechts abgesondert und werden nach dem Gefährlichkeitsprinzip verhängt. Der Anwendbarkeit unterliegen diejenigen Personen, die durch eine Tat — gleichviel, ob zurechenbar oder nicht — eine „soziale Gefährlichkeit" (pericolosità sociale) zum Ausdruck gebracht haben (Art. 202, 203). Die Anordnung sichernder Massnahmen kann durch den Richter auch schon vor dem auf Strafe oder Freispruch erkennenden Urteil angeordnet werden. Sie ist ferner widerrufbar, wenn sich ergibt, dass die ihr unterstellte Person nicht mehr sozial gefährlich ist (Art. 207). Im italienischen Gesetz sind also Strafen und Sicherungsmassnahmen getrennt angewendet. In ihm ist die Lehre vom Dualismus ver-

[1]) a) Misure amministrative di sicurezza in L. P. vol. III, Parte sec., pag. 368 seg. b) Alfredo Rocco in L. Prep., pag. 383. c) Alfredo de Marsico in L. P. vol. I (Atti parl.), pag. 44. d) Garofalo in Sc. Pos. 1926, I, pag. 277.

treten. Die Einführung dieses Instituts ist eine der glücklichsten Neuerungen des StGB-es von 1931 und als Mittel der sozialen Verteidigung und der Verbrechensprofylaxe von höchster Tragweite.

Die besondere Bedeutung der Sicherungsmassnahmen zeigt sich auch in den ersten Zahlen, welche auf dem Gebiete der Prävention herausgekommen sind. Dieselben wurden im zweiten Halbjahr 1931 auf 4079 Angeklagte angewandt[1]). Die Anwendung auf so breiter Basis (etwa 8000 Fälle jährlich) ergibt den Beweis der strafpolitischen Wirksamkeit dieses Institutes.

Jedes Strafrecht hat die Verbrechensbekämpfung zur Aufgabe, um die rechtlich organisierte Gesellschaft zu schützen. Die Verwirklichung dieses Zieles wird auf zweierlei Wegen angestrebt: entweder auf dem der Generalprävention oder dem der Spezialprävention. Es wird überwiegend an der Schuldstrafe festgehalten[2]). Nach dem italienischen StGB ist die Bekämpfung des Verbrechens durch Einwirkung auf die Gesamtheit wirksamer. Da die Schuldstrafe allzu stark mit dem Volksbewusstsein verbunden ist, hat sich neuerdings auch Ferri den notwendigen politischen und sozialen Forderungen unterworfen und sich vom Wege wissenschaftlich-isolierender Abstraktion losgelöst.[3]) Die Ansicht der Wirksamkeit der Generalprävention wird auch gestützt durch die Forderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens selbst. Ich erinnere nur an das deutsche Republikschutzgesetz, das die Todesstrafe kennt, wie auch an den sowjetrussischen Kodex von 1927, der selbst bei seiner Verneinung der Schuld und seiner Einstellung zur Gefährlichkeitslehre[4]) ausgiebig von der Todesstrafe als allgemein wirkendem Abschreckungsmittel Gebrauch macht.

Auch das italienische StGB von 1931 kennt in seiner Abwehrstellung zum Verbrechen in 26 Fällen die Todesstrafe und zwar vorwiegend bei Delikten gegen die Unversehrtheit des Staates. Daraus lässt sich schliessen, dass die Wirkung auf die Allgemeinheit eine grössere und umfassendere ist, als die auf den einzelnen.

---

[1]) D'Amelio, Delitti e castighi in „Corriere della Sera" vom 17. Juli 1932.

[2]) Die scuola positiva hat bisher als einzige mit dem Schuldgedanken gebrochen, doch vermag sie nur terminologisch die Strafe zu verwerfen.

[3]) Ferri E., Le nouveau projet de Code Pénal Italien, Revue internationale de Droit pénal, 1928, Nr. 4, pag. 406.

[4]) Ferri E., Il Progetto Rocco di Codice Penale in Sc. Pos. 1927, I, pag. 482.

II. TEIL

A. Die Entwicklung der Todesstrafe in Italien.

Das mittelalterliche Strafrecht zeichnet sich durch besondere Härte der Strafen aus; die Todesstrafe, auf breitester Basis angewandt, ist die regelmässige Strafe bei allen schweren Verbrechen. Die unzulängliche Auffassung der Religionsdelikte, die das Strafrecht vielfach beeinflussenden abergläubischen Anschauungen der damaligen Zeit, und die Ansicht der durch grosse Strenge hervorgerufenen Abschreckungskraft, sind Momente[1]), welche die masslose Ausdehnung des Anwendungsgebiets der Todesstrafe mitverschuldet haben. Der Götter- und Dämonenglauben, der bis ins späte Mittelalter erhalben blieb, gab dem Strafrecht eine gewisse symbolische und sakrale Bedeutung. In der Ausgestaltung der Strafvollstrekkung zeigt sich die besondere Härte des damaligen Strafrechts. Die härteren Todesstrafen (Lebendigbegraben, Rädern, Vierteilen, Verbrennen u. a.) pflegt man als qualifizierte, jene, die nur in der einfachen Beraubung des Lebens (durch Schwert oder Strang) bestehen, als einfache zu bezeichnen. Auch die sog. Schärfungen der Todesstrafe verfolgen den Zweck, die Grausamkeit der Vollstreckung zu steigern.

Trotz Aenderung der Zustände im gesellschaftlichen Leben und der Verfeinerung der Sitten zeigte sich in den strafrechtlichen Anschauungen noch eine starke Rückständigkeit. Erst der Kampf der Aufklärungszeit bewirkte notwendigerweise auch eine Umwälzung in der Strafgesetzgebung. Die strafgesetzgeberische Reformarbeit Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts beschränkt das Anwendungsgebiet der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen und hebt die Qualifikationen sowie meistensteils auch die Schärfungen auf. In dieser fortschrittlichen Entwicklung lassen sich von Zeit zu Zeit gewisse Rückschritte beobachten. So werden z. B.

[1]) Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, pag. 19, 65, 195.

die ersten Versuche einer Abschaffung der Todesstrafe wieder rückgängig gemacht und es tritt hie und da auch eine Erweiterung des Anwendungsgebietes ein.

Als erster[1]) und berühmtester Gegner der Todesstrafe in der Aufklärungszeit gilt *Cesare Bonesano di Beccaria*[2]). Und da Beccaria Italiener war, betrachten viele die abolitionistische Theorie als italienische Errungenschaft, die die Entwürfe, welche auf eine Wiedereinführung der Todesstrafe tendierten, im negativen Sinne beeinflusste. Das Buch Beccarias „Dei delitti e delle pene" (1764)[3]) beschäftigt sich eingehend mit der Frage der Todesstrafe (§ 16 der genannten Schrift) und spricht sich für grundsätzliche Unzulässigkeit derselben aus. Zugeständnisse macht Beccaria da, wo der Staat sich im Zustande der Anarchie befindet und die Unordnungen an die Stelle des Gesetzes getreten sind[4]). Historisch muss sein Buch vor allem als eine Reaktion gegen die mittelalterlichen Strafgesetze und Traditionen angesehen werden, die in seiner Zeit noch dominierten und selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[5]). Es genügt zu sagen, dass in der Lombardei die Strafgerichtsbarkeit noch von den Verordnungen Karls V. aus dem Jahre 1532 und von denjenigen Franz I. von 1539 geordnet war. Beccaria, Anhänger der naturrechtlichen Philosophie in Italien, wollte auch auf strafrechtlichem Gebiet die individualistischen Ideen zur Anwendung bringen.

1. Die verschiedenen Strafgesetzentwürfe.

Die nationale Einigung Italiens (1859—1870) führte auch zur Einheit des Strafrechts. Das Problem des StGB-es war ein Anpassungsproblem. Es handelte sich darum, das sardische StGB von 1859 auf die ganze Halbinsel auszudehnen. Dieses Ziel wurde in Nord-, Mittel- und Süditalien (hier mit gewissen Aenderungen), 1870 auch in dem bisherigen Kirchenstaat verwirklicht, nur Toscana behielt sein StGB von 1853 (modifiziert 1859), weil es durch Verordnung von 1860 die Todesstrafe abgeschafft hatte und sie nicht wieder einführen wollte. Daran scheiterten die Versuche und die Entwürfe der Minister Miglietti (1862) und Pisanelli (1863). Das

[1]) Etwas später auch J. v. Sonnenfels.
[2]) Geb. 1738, gest. 1794.
[3]) In deutscher Uebersetzung, „Ueber Verbrechen und Strafen" von Karl Esselborn (Verlag Engelmann, Leipzig, 1905).
[4]) Vgl. in der Uebersetzung Esselborn's, pag. 108.
[5]) Rocco Alfredo, Trasformazione dello Stato, pag. 105.

Problem der Vereinheitlichung schloss das Dilemma in sich: entweder Wiedereinführung der Todesstrafe in Toscana, oder ihre Abschaffung im übrigen Italien.

Die vom Minister Mancini 1865 eingesetzte Kommission sollte geeignete Wege finden zur Reform des gesamten Strafensystems. Obschon sich die Kammer für die Abschaffung der Kapitalstrafe ausgesprochen hatte, zweifelte der tüchtige Kopf Conforti, selbst der Abolition günstig gesinnt, an der Zweckmässigkeit des Augenblicks[1]). Die Berichterstattung im Parlament gipfelte in den abolitionistischen Hauptmotiven der Nichtwirksamkeit und der Irreparabilität der Todesstrafe. Diese Gründe vermochten immerhin den Senat nicht zu überzeugen und der Entwurf wurde deshalb zu neuer Prüfung zurückgewiesen.

Der Berichterstatter des neuen Entwurfes vom Jahre 70, Ambrosoli, übergab die Frage der Todesstrafe an 5 Kassations- und an 17 Appellationshöfe zur Begutachtung, wovon sich 4 von den erstern und 12 von den zweiten für ihre Beibehaltung aussprachen. Der Augenblick zur Abschaffung galt also noch nicht als gegeben. Sie wäre vielleicht eine Huldigung an die abstrakte Wissenschaft, aber kein Akt administrativer Klugheit gewesen.

1875 bringt der Minister Vigliani einen neuen Entwurf. Die neue Senatsgruppe, das Centro eclettico, tritt ebenfalls für die Abschaffung ein, doch soll die Todesstrafe mit Spezialgesetzen in jenen Provinzen beibehalten werden, die es noch „nötig" haben. Die diesbezüglichen Anträge wurden aber vom Senat verworfen. Ebenso erklärten sich von 69 Provinzen 41 für die Beibehaltung der Höchststrafe[2]).

Als 1887 Zanardelli an der Macht war, wollte er Italien seine gesetzliche Einheit geben und fand im Senat bessere Aussichten für eine Reform des Strafgesetzbuches. Zwischen Abgeordneten und Senatoren, neben den bekanntesten Vertretern der klassischen Schule, sitzen die aktivsten Exponenten der neuen positiven Richtung: Ferri, Ellero, Moleschott. Man spricht viel weniger von der gewohnten Irreparabilität, der Unteilbarkeit, der Nichtwirksamkeit und des sittlich-verderbenden Einflusses der Hauptstrafe, vielmehr suchte man nachzuweisen, neben andern Gründen zugunsten der Abolition, dass es keine Interdipendenz gäbe zwischen Hauptkriminalität und dem höchsten Strafmass.

---

[1]) Vincenzo Meli: Il ristabilimento della pena capitale in Italia, pag. 19.
[2]) Meli, op. cit., pag. 23.

Vom ersten Versuch des Jahres 1865 bis zum StGB von 1889 hat die Anschauung der Landesvertreter eine konstante Evolution, die sich schnell in der Kammer und nur mühsam im Senat vollzog, zugunsten der absoluten Abschaffung der Todesstrafe durchgemacht. Die ersten Diskussionen, die nach den Kriterien der klassischen Schule orientiert waren, sahen die Wichtigkeit der Frage in theoretischen Elementen, wogegen die positive Schule den vorwiegend praktischen Charakter des Problems hervorhob. Aus den Erfahrungstatsachen glaubten sie den Beweis der praktischen Unnützlichkeit und somit der Nichtnotwendigkeit der auf die gemeinen Verbrechen ausgedehnten Todesstrafe, in normalen Gesellschaftsverhältnissen, zu erbringen!

1888 sanktionierten die beiden italienischen Gesetzeskammern mit grosser Mehrheit das neue Strafgesetzbuch des Ministers Zanardelli, mit absolutem Ausschluss der Kapitalstrafe. Der König unterzeichnete das Gesetz am 30. Juni 1889, der definitive Text trat am 1. Januar 1890 in Kraft und Italien konnte damit seine langersehnte Gesetzeseinheit verwirklichen.

Obschon sich das Gesetz in den Bahnen entschiedenen, aber massvollen Fortschrittes bewegt und nach dem damaligen Stande der Wissenschaft als eine bedeutende Leistung anerkannt werden muss, gab es viel Anlass zum Meinungsstreit innerhalb der Strafrechtswissenschaft. Die klassischen Juristen (Alimena z. B.) lehnten es als zu modern ab und von den Positivisten wurde es als „eklektisch" (weil es für die Vereinigungstheorie eintrat) und veraltet bekämpft.

In dieser Zeit traten denn auch grundstürzende Reformideen auf und die positive Schule machte eine entscheidende Entwicklung durch. Nach Beendigung des Weltkrieges führten die politischen Vorgänge (Einfluss der sozialistischen Partei) und die herrschende Stellung der positiven Strafrechtsschule[1]) am 14. September 1919 zur Einsetzung einer Kommission unter dem Vorsitz Ferris mit dem Auftrag, eine Strafrechtsreform auf positivistischer Grundlage vorzunehmen[2]). Der zustande gekommene Progetto preliminare di un nuovo Codice penale italiano (libro I) mit Relazione (1921) ist für die moderne Strafrechtsbewegung wissenschaftlich deshalb interessant, weil er die Ziele des extremen naturalistisch-soziologischen Positivismus in einer bisher nirgends

[1]) Vgl. Ferri, Gazzetta Ufficiale, Roma, 29 Settembre 1919, n. 231.
[2]) Enrico Ferri, Principii di diritto criminale, Torino, 1928, pag. 604.

unternommenen Einseitigkeit verfolgt und deshalb auch vielfach als nicht glücklich bezeichnet werden muss.

Inwiefern die politische Entwicklung Italiens unter dem fascistischen Regime die Fortbildung des Strafrechts in neue Bahnen drängte, ergibt sich aus den Ausführungen des ersten Teils der vorliegenden Arbeit.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1925, Nr. 2260, delegierte der Regierung die Befugnis, im Verordnungswege mit Gesetzkraft abzuändern: Das Strafgesetzbuch, soweit die Aenderungen betreffen das Strafsystem, die Wirkungen und Vollstreckung der Strafe, die Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliessen oder mindern, die Rückfallsbestimmungen, die Bestimmungen über die einzelnen Delikte und die darauf angedrohten Strafen, um sie den neu in Erscheinung tretenden Bedürfnissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens anzupassen[1]).

Unter Justizminister Rocco erschien zunächst im August 1927 ein vorläufiger Entwurf eines neuen StGB-es[2]) gleichzeitig wurde auf Grund einer Verordnung eine Kommission eingesetzt zu dem Zwecke, über diesen Entwurf ein Gutachten zu erstatten. Ebenso wurde der Progetto preliminare an alle Gerichtshöfe und juristischen Fakultäten zur Begutachtung zugestellt. Es folgten 1929 (Ministro della Giustizia) die Lavori Preparatori del Codice Penale e del Codice di Procedura Penale. Das neue Strafgesetzbuch trat am 1. Juli 1931 in Kraft. Insgesamt erscheint es als das Werk des neuen italienischen Staates, der nicht nur zur energischen Bekämpfung des Verbrechens (wobei er auch durch eine erhebliche Verstärkung der Staatsautorität unterstützt wird), sondern insbesondere auch zur Wahrung der Aufgaben und Ziele seiner Eigenart mit schärfsten Mitteln entschlossen ist.

---

[1]) Hauptquellen:

a) Exposé der Motive durch Alfredo Rocco (Relazione al disegno di legge: „Delega al Governo del Re della facoltà di emendare il Codice penale..."), widergegeben in Alfredo Rocco, La Trasformazione dello Stato, pag. 211 ff., die Rede Rocco's pag. 356.

b) M. de Marsico, Berichterstattung an die Deputiertenkammer in Scuola Pos., 1925, pag. 277 ff., die Debatte pag. 305.

c) Berichterstattung an den Senat durch d'Amelio, Garofalo und de Blasio in Atti parlamentari, Senato del Regno, 1924—1925, n. 204 A.

[2]) Progetto preliminare di un nuovo Codice Penale, Roma, Tipografia delle Mantellate, 1927. In deutscher Uebersetzung: Dr. K. Bunge, Ital. Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, Berlin, 1928 (Sammlung ausser deutscher StGB-er, Nr. 48).

2. „Die Revision der abolitionistischen Ideen".

Die Todesstrafe wurde von den Positivisten als rein sentimentales Problem bezeichnet und bei den Klassikern, welche der Polemik einen rechtlichen Inhalt unter dem Gesichtspunkt der Legitimität zu geben versuchten, trat der Urgrund der Frage auch in ein sentimentales Fahrwasser. Die gegenwärtige rechtliche Strömung sieht in der Todesstrafe „ein praktisches Problem von sozialer und politischer Notwendigkeit"[1]), obschon diese Notwendigkeit als contingente e mutevole anerkannt wird und man die Rechtfertigung der Strafe eben „nella variabile coscienza collettiva della sua necessità", d. h. im Gefühl, suche.

Nach dem Einheitskodex war die Frage in Italien auch theoretisch abgeschlossen und selbst die akademischen Kreise gaben nicht einmal die Basis zur Aufwerfung einer Diskussion. Ein isolierter Hinweis auf die Todesstrafe, Frucht alter katholischer Sympathien, war im Gutachten der katholischen Universität Mailand über den Entwurf Ferri von 1921 enthalten. Man hielt den Zeitpunkt, die Frage aufzurollen, als nicht geeignet. Sie könne weder von der Philosophie, noch von der sozialen Nützlichkeit gelöst werden und hänge vielmehr, wie das ganze Recht, von der Auffassung eines gegebenen Milieus ab. Rossi[2]) hält dafür, dass die Todesstrafe als theoretisches Problem aufgehört habe zu bestehen, weil sie „der italienischen Tradition und dem italienischen Volksgefühl" entgegensteht. Dem scheinen die neuen Verhältnisse zu widersprechen, denn obschon die Wiedereinführung vorwiegend von der Politik ausgegangen ist, hat sich doch auch im rechtlichen Denken eine Richtung zugunsten derselben durchgesetzt. In den Vorbereitungsarbeiten zu dem jetzigen StGB gibt es einige flüchtige Hinweise auf die Bedeutung und den Wert der Tradition. Die negative Einstellung Rossis zur Frage der Todesstrafe aus Gründen der Tradition scheint mir wirklich zu weitgehend. Das Problem der Wiedereinführung muss als ex novo betrachtet werden, so erklärt auch Stoppato[3]), dass bei Behandlung dieses schwerwiegenden Problems jedes doktrinäre oder sentimentale Vorurteil weichen müsse und man aus Verehrung für feierliche Kundgebungen vergangener Zeiten, seien sie auch nicht so fern, die Entwicklung nicht aufhalten könne.

---

[1]) Arturo Rocco, „L'Impero", 7 Ottobre 1926.
[2]) Rossi Paolo, La Pena di morte e la sua critica, pag. 11.
[3]) Lavori Preparatori, vol. III, Ia, pag. 233.

Auch im Ausland galt die italienische Tradition als „populär" und während man einerseits über die Wiedereinführung erstaunt war, suchte man andererseits nach den Gründen derselben. Hugeney[1]) erklärte, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe die Neuerung darstelle „qui aura soulevé le plus d'émotion". Und Henri Maas Geesteranus[2]), ein Bewunderer des neuen StGBes-, ist überzeugt, dass die Wiedereinführung von folgenden Ursachen bestimmt worden sei: En Italie comme ailleurs, une formidable recrudescence criminelle, provoquée par le conflit mondial, avait fait ressortir les lacunes et les imperfections de la législation existante. Des hordes toujours grandissantes de délinquants d'habitude et de profession, une jeunesse égarée, menaçant l'avenir de la race, des criminels fous, recommençant leurs exploits après un internement de courte durée, d'autres, sous prétexte d'une responsabilité atténuée, obtenant de la faiblesse coupable des jurys l'application de peines dérisoires; tels sont les dangers sociaux que le Code pénal italien de 1889, œuvre de Giuseppe Zanardelli, se révélait impuissant à combattre". Ich hoffe, dass Geesteranus im Entwerfen dieses beschämenden und etwas phantastischen Bildes in gutem Glauben war.

Was die literarische Behandlung über die Frage der Todesstrafe betrifft, hatte man in Italien zwischen 1865 und der Promulgierung des StGB-es von 1890, ausser den Diskussionen in der Kammer und im Senat, periodische Veröffentlichungen, wie die „Giornale per l'abolizione della pena di morte", dem „Cesare Balccaria", die Akte der „Società per l'abolizione della pena di morte" von Mailand, die „Biblioteca abolizionista" von Lucca und als Einzelwerke erschienen nahezu 200 Publikationen. Dieser Masse von Studien und Behandlungen gegenüber bildet die karge Diskussion, welche die Wiedereinführung begleitete, einen Kontrast, deren Ursache aber in der Macht der Ereignisse zu suchen ist. Einige Artikel der Zeitung „L'Impero" (Rom)[3]), verschiedene Aeusserungen in Zeitschriften, eine Dissertation der Hochschule Roms[4]) und ein gegen die Wiedereinführung gerichtetes Buch[5]), sind die

---

[1]) Et. Crim., Mars-Avril 1928. „Le projet de code pénal fasciste".

[2]) Sein Buch La Réforme Pénale en Italie (Etude sur le nouveau projet préliminaire) (pag. 3), hat er „Rome", „mère des lois", gewidmet und er nennt Italien „cette terre d'élection de la science pénale".

[3]) Bevor die Abstimmung im Parlament über die Todesstrafe erfolgte, eröffnete die Zeitung „L'Impero" eine Nachfrage unter den berühmtesten italienischen Kriminalisten.

[4]) Vincenzo Meli: Il ristabilimento della pena capitale in Italia. Libreria Ed. Mantegazza, Roma, 1928.

[5]) Paolo Rossi, La pena di morte e la sua critica, Libreria M. Bozzi, Genova 1932.

ganze neuere italienische Literatur über die Todesstrafe. In den „Studi preparatori del codice penale" nehmen die Gutachten der Gerichtshöfe und Hochschulen wenige Seiten ein und sind meist von agnostischem Charakter. Der Kassationshof des Königreiches vermied es, sich besonders zu äussern und akzeptierte die Hauptstrafe als einen „Hauptneuerungspunkt der nicht diskutiert wird"[1]). Da die Abschaffung der Todesstrafe Italien keine Erhöhung der Kriminalität gebracht habe, zweifelt Rossi[2]) an der Zweckmässigkeit der Ueberwindung der italienischen Tradition und erklärt, dass eine Revision der abolitionistischen Ideen, in Anbetracht der Leichtigkeit mit welcher man sie überwinden wollte, als notwendig erscheine!

Da die Todesstrafe zuerst aus politischen Gründen durch ein Spezialgesetz[3]) zeitlich beschränkt wiedereingeführt wurde, zeigte sich doch später bei der Erörterung über die grundsätzliche Aufnahme in das neue StGB eine rechtliche Durchdringung des Problems, die ihre Einführung auch aus andern Zwecken und ohne solche Folgen vorzubereiten vermochte.

3. Die Stellungnahme der positiven Schule.

Die Reaktion gegen den Vergeltungsgedanken im Strafrecht und gegen das mittelalterliche Strafsystem durch Beccaria, erhielt einen neuen mächtigen Impuls durch den italienischen Irrenarzt *Cesare Lombroso*, der in seinem 1876 erschienenen Werke „L'uomo delinquente", eine ebenso neue wie überraschende Lösung des Problems der Entstehung des Verbrechensphänomens versprach. Lombroso behauptet, dass der verbrecherische Mensch geboren wird und eine anthropologische Spezies für sich bilde, welche in der heutigen zivilisierten Gesellschaft durch eine atavistische Rückbildung die niederen Rassen, mit besonderen sowohl organischen wie psychischen Merkmalen, vertrete[4]). Durch Lombroso erfolgte denn auch die Gründung der kriminalanthropologischen Schule. *Enrico Ferri* legt im Gegensatz zu Lombroso das Schwergewicht hauptsächlich in die sozialen Verhältnisse, die den Verbrecher um-

[1]) Lav. Prep. del Codice Penale, vol. III, Parte prima, Art. 19, pag. 228ff.

[2]) Paolo Rossi, op. cit., pag. 17, 26.

[3]) Provvedimenti per la difesa dello Stato, Gesetz vom 25. Nov. 1926, Nr. 2008, in Gazzetta Ufficiale vom 6. Dezember 1926. (Raccolta Lex 1926, pag. 2287.)
Dazu Ausführungsvorschriften nach Kgl. Dkr. vom 12. Dezember 1926, Nr. 2062 (Raccolta Lex 1926, pag. 2336).

[4]) Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht, pag. 54.

geben und in die er hineingeboren wird[1]). Ferri baut seine neue Lehre nicht auf der Stigmenlehre Lombrosos auf. Damit war auch die Frage nach den Ursachen des Verbrechens in eine neue Phase getreten: zu den antropologischen treten die äusseren Faktoren[2]). Nach den äusseren Merkmalen haben wir es mit zwei verschiedenen Richtungen zu tun, die eine ist die kriminalsoziologische Schule Ferris zum Unterschied zur kriminalanthropologischen, deren Gründer Lombroso ist. Während Lombroso vornehmlich die Erforschung der besondern physiologischen und psychischen Symptome an dem handelnden Individuum als oberste Prämissen hinstellt, untersucht Ferri den Einfluss, der durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Hinsicht auf die Verbrechen gegeben ist. Der grundlegende Unterschied der beiden grossen Italiener lässt sich somit zusammenfassen: Naturerscheinung des Verbrechens — Kulturerscheinung des Verbrechens[3]) [4]).

In der Frage der Todesstrafe haben die Vertreter der positiven Schule verschiedene Meinungen geäussert und sind zu verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt. Die Frage beschäftigte Cesare Lombroso nicht vom philosophischen Standpunkt aus und nicht mal unter streng rechtlichen Gesichtspunkten. Praktisch hielt er die Todesstrafe nur dann als wirksam, wenn sie auf breitester Basis mit selektivem Charakter auf hunderte von Mordfällen jährlich angewandt würde. Wenn diese aber, wie in England oder Frankreich, nur drei oder viermal jährlich angewendet wird, hat sie keine exemplarische Wirksamkeit, weil das Verbrechen eine natürliche Erscheinung ist und „notwendig ist wie Geburt und Tod“[5]).

Die gleiche Meinung vertritt Ferri, für welchen der Beweis dieser Notwendigkeit des Verbrechens gerade in der Nichtwirksamkeit der Todesstrafe gegenüber einer grossen Zahl von Verbrechern ist, die selbst bei Androhung mit der Todesstrafe vor Verbrechen nicht zurückschrecken. Ferri[6]) erwähnt die Beispiele vieler Verbrecher, die mit einem Lächeln das Schaffott bestiegen. Die Todesstrafe ist eine schreckliche und unnütze Drohung, ein demoralisierendes Schauspiel — — — wenn man nicht den Mut hat, sie als wirklich intensive Selektionsmassnahme anzuwenden: „Tausend

---

[1]) Enrico Ferri, Sociologia Criminale.
[2]) Gretener, op. cit., pag. 55.
[3]) Kurella, Cesare Lombroso als Mensch und Forscher, pag. 1.
[4]) Gretener, Ursprung und Bedeutung der soziologischen Schule, pag. 46.
[5]) Lombroso, L'uomo delinquente, vol. III.
[6]) L'omicidio nell'antropologia criminale.

Köpfe jährlich", sagt Ferri. Für die rechtlichen Prinzipien erklärt Ferri in seiner Sociologia Criminale[1]): „Die Todesstrafe ist von der Natur in jedem Winkel des Universums eingegraben. Sie scheint mir in keiner Weise dem Recht zu widersprechen, denn wenn der Tod eines andern absolut notwendig ist, so ist sie vollständig gerecht, wie im Falle der legitimen Verteidigung, sei sie individuell oder sei sie sozial". Ferri[2]), bei der Wiedereinführung der Todesstrafe um seine Meinung gefragt, erklärt sich offen zu ihren Gunsten bei Mordattentaten gegen König und Regierungschef, als Genugtuungsfunktion eines besondern historischen Momentes — und damit als revolutionäres Gesetz[3]) — infolge der Attentate gegen Mussolini, obschon auch die Todesstrafe kein genügendes Heilmittel gegen diese Verbrechen darstelle. Gegen die politischen Verbrechen (criminalità evolutiva) tritt Ferri für Spezialmassnahmen und weniger schwere als für jene der gemeinen Verbrechen (criminalità atavica), ein[4]). Da die Mordziffer in Italien seit 1922 im Sinken begriffen ist, findet Ferri gar keinen Grund, die Todesstrafe für die gemeinen Delikte wieder einzuführen. Italien könne deshalb diese „goldene Seite" seiner Strafrechtsgeschichte für die „moralische Hebung der Menschheit" unverändert beibehalten[5]).

Ganz anders ist die Stellungsnahme *Raffaele Garofalos*, des feinsinnigen Mitbegründers des italienischen Positivismus, die selbstverständlich auch bei der Beratung der Wiedereinführung der Todesstrafe ins neue StGB im positiven Sinne zum Ausdruck kam. Wie Ferri glaubt er, dass die Strafe, als Repressivmittel, mehr eine negative als positive Wirksamkeit habe, dass sehr viele Verbrecher unverbesserlich sind und denen die Grundgefühle der Pietät und Rechtschaffenheit (auch in geringem Grade) fremd sind. Es soll nicht das Verbrechen, wie schwer und abscheulich es auch sei, sondern die Eigenschaften des Verbrechers massgebend sein, um die Zweckmässigkeit seiner Ausscheidung (eliminazione) zu rechtfertigen. 1885 schrieb Garofalo[6]): „Man sieht nicht ein, welches die Nützlichkeit sein soll, Menschen am Leben zu erhalten, die mit der Gesellschaft nichts mehr zu tun haben; man versteht nicht, welches der Zweck der Erhaltung dieses rein tierischen Lebens

---

[1]) E. Ferri, Sociologia Criminale (IV ediz., 1900) pag. 876.
[2]) L'Impero, 30 settembre 1926.
[3]) Provvedimenti per la difesa dello Stato.
[4]) Pena di morte e difesa di Stato in Sc. Pos. 1926, I, pag. 390.
[5]) Enrico Ferri, La prevenzione della criminalità, in Sc. Pos. 1926, I, pag. 111.
[6]) La Criminologie, pag. 409.

sein soll, man erklärt nicht, warum die Staatsbürger und in der Folge die Familien der Opfer selbst erhöhte Steuern zur Unterkunft und Ernährung der ewigen Feinde der Gesellschaft bezahlen sollen."

Und weiter, sich immer auf die Person des Verbrechers beziehend: „Das Schaffott, auf welches man jährlich tausende von Uebeltätern führte, hat verhindert, dass die Kriminalität in unsern Tagen in der Bevölkerung in ausgedehnterem Masse verbreitet ist. Wer kann sagen, ob die Menschheit ohne diese Selektion jemals zur solchen geworden wäre, wenn sich die Verbrecher hätten fortpflanzen können, wenn wir unter uns die unzähligen Abkömmlinge aller Diebe und Mörder der vergangenen Jahrhunderte hätten? Heute ist die Menschheit weniger leidenschaftlich und widersteht leichter den brutalen Instinkten. Aber warum sollte dieser Fortschritt, den wir zum grossen Teil der Selektion verdanken, unterbrochen werden? Warum sollte auf dieses hundertjährige Werk der Ausscheidung verzichtet werden?" Den richtigen Ton fand Garofalo in seinem Bericht vor dem italienischen Senat über die Massnahmen zum Schutze des Staates, wo er daran erinnerte, wie von alters her in Zeiten der Not immer wieder zu ausserordentlichen Massnahmen der Verbrechensbekämpfung gegriffen werden musste und erklärte, dass die Wiedereinsetzung der Todesstrafe an die Spitze der Strafenskala erst bei der vorgesehenen Reform des ganzen Strafgesetzbuches ihre eingehende Erörterung finden soll. „Dann wird sich zeigen", fuhr er fort, „ob allein Italien unter den grossen Nationen Europas, und ungeachtet seiner leider höheren Kriminalität, die grössten und grausamsten Mörder leben lassen soll; ob, da es nun einmal keine andere Form wirklicher Ausscheidung gibt, innerhalb der gesitteten Gesellschaft — sei es auch mit Beschränkung der Freiheit — die Existenz von Menschen geduldet werden soll, die ihre eigenen Eltern morden, um vorzeitig in den Besitz der Erbschaft zu gelangen, die unschuldige kleine Mädchen erwürgen oder sich als Diebe nachts in ein Haus schleichen und den Bewohnern im Schlaf die Kehle abschneiden." Hier vertritt Garofalo den positivistischen Sicherungsgedanken und fordert zugleich die Wahrung jenes Vergeltungsprinzips, das ganz unabhängig von der Willensfreiheit besteht.

Viele Gutachten der Lavori Preparatori kommen unter dem Einfluss der positiven Schule zu analogen Ergebnissen und rechtfertigen die Wiedereinführung gerade mit der Zweckmässigkeit

der Unterdrückung von Individuen, die sich zum sozialen Zusammenleben ausdrücklich als unfähig erweisen. „Man versteht, dass die Todesstrafe keinen andern Zweck verfolgt, als die Ausscheidung der wenigen entmenschten und brutalen Verbrecher“[1]).

Das Gutachten der Juristen von Trieste bemerkt, dass die Hauptstrafe gerechtfertigt ist, wo die Voraussetzungen der positiven Schule, in Anwendung der Auffassung über die soziale Verteidigung, bestehen; denn dann „scheint die Ausscheidung von Individuen, die sich für jeglichen Resozialisierungsprozess als ungeeignet erweisen und die mit der Ungeheuerlichkeit (efferatezza) ihres Verbrechens einen höchst antisozialen Charakter bekunden, der mit dem sozialen Zusammenleben unvereinbar ist, folgerichtig gegeben zu sein.“

Der Positivist Berenini[2]) glaubt nicht an die Abschreckungskraft der Todesstrafe. Dagegen anerkennt er in der Theorie, dass die Kapitalstrafe, besonders in bestimmten ausserordentlichen Verhältnissen eines Volkes, ein wirksames Mittel spezifischer Prävention sei, wenn sie zur Ausscheidung von Menschen diene, die für das gesellschaftliche Zusammenleben eine schwere und kontinuierliche Gefahr bilden. In einem solchen Fall müsse die Anwendung der Hauptstrafe von der aussergewöhnlichen Schwere der Untat und dem unverbesserlichen Verbrechenshang des Individuums bedingt sein[3]). Des ferneren erklärt Berenini, Italien sollte den Ruhm der Abolition der Todesstrafe, die ihm keine Nachteile eingebracht hat, gelassen werden.

Die Positivisten, welche für eine theoretische Nützlichkeit der Todesstrafe als Ausscheidungsstrafe eintreten, sind sich doch einig, dass die Anwendung auf breiter Basis aus moralischen Gründen unmöglich sei. Sie halten dafür (abgesehen von Garofalo), dass Dauerzuchthaus ebenso geeignet sei, die Ausscheidung sicherzustellen. Nach Rossi[4]) ergibt sich aus der ganzen Struktur des positivistischen Ideenbaues eine Tendenz zur Verneinung der Todesstrafe. Er glaubt auch, dass die Ansichten Lombrosos und Ferris diejenigen Garofalos um ein bedeutendes übersteigen. Auch habe

---

[1]) Corte Appello Genova in Lav. Prep., vol. III, Parte prima.

[2]) Lav. Prep., vol. III, Parte prima, Art. 19.

[3]) Das Gesetz betrachtet in besonderer Weise die Kategorien der Gewohnheits- und Berufsverbrecher (Art. 102 und 105) und der Verbrecher aus Hang (delinquenti per tendenza) (Art. 108), womit dieses Kriterium konkret angewendet wird. Etwas überraschen mag die Anwendung der Todesstrafe auch auf die Verbrecher aus Hang, d. h. Menschen, die wohl sehr gefährlich sind, dies aber infolge einer infelicitas fati geworden sind.

[4]) Rossi Paolo, op. cit., pag. 185.

die positive Schule mit den ersten Zweifeln über das Bestehen der vermeintlichen Willensfreiheit in höchster Weise zur Abschaffung der Todesstrafe beigetragen. Die Bejahung des Verbrechens als Produkt natürlicher Faktoren und Frucht unglücklicher Umstände, habe bei Anwendung der Todesstrafe gewisse Gefühle und Pietät geweckt. Auf den antiwissenschaftlichen Charakter dieser Pietät braucht aber wohl nicht erst hingewiesen zu werden. Neuerdings haben nun auch die Positivisten Florian und Berenini eine Stellung zugunsten der Abolition eingenommen. Mit der Wiedereinführung sieht Rossi[1]) die abolitionistische Polemik als gegeben und der Ausgangspunkt zu neuen Diskussionsmöglichkeiten liege gerade in den von der scuola positiva vertretenen Prinzipien.

Ich bin der Meinung, dass die Anwendung der Todesstrafe gegenüber ungeheuerlichen Verbrechen, die von unverbesserlichen Gewohnheits- oder Berufsverbrechern begangen werden, in keiner Weise den Postulaten der Positivisten entgegensteht.

4. Die Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Fascismus.

a) Die Attentate.

Am 11. September 1926 wurde ein schweres Attentat, das dritte innerhalb von 10 Monaten, gegen das Leben des italienischen Regierungschefs Benito Mussolini verübt, das in offensichtlicher Weise das Werk einer kriminellen Organisation war. Am gleichen Tage sprach Mussolini zum Volke und erklärte, man könne die Existenz des Staates und derjenigen, die sie verkörpern, nicht den Angriffen einiger Verbrecher aussetzen und man würde zwecks Verteidigung zu den äussersten Mitteln greifen und die Todesstrafe wieder einführen[2]). Und das Volk vor dem Palazzo Chigi bejubelte seine Worte. Es zeigt sich hier wie überall, dass die momentane Erregung über ein Delikt mehr Argumente in der Frage beibringt als ruhige Ueberlegung. Ob der Aufruhr der Volksmeinung infolge der Attentate nun aus einem alten Rachegefühl entstanden ist oder ob das leitende Motiv die Talionsidee gewesen ist, ist bedeutungslos.

Am 13. September 1926 versammelte sich im Monte Citorio eine Gruppe von fascistischen Abgeordneten, die folgende Tagesordnung annahmen: „Die in Rom versammelten fascistischen Abgeordneten verlangen die ausserordentliche Einberufung des Par-

[1]) Rossi Paolo, La pena di morte e la sua critica, pag. 187.
[2]) Benito Mussolini, Disorsi del 1926 pag. 287.

laments zum Zwecke der Festsetzung gesetzlicher Massnahmen, die mit der Todesstrafe geeignet sind, die Delikte gegen Staatsoberhaupt und Regierungschef zu verhindern[1])."

Am 9. November kündigte der Abgeordnete Manaresi der Deputiertenkammer den Gesetzentwurf über „Provvedimenti per la difesa dello Stato" mit folgenden Worten an[2]): „Dreimal haben sich innerhalb eines Jahres Mörderhände gegen die Person des ersten Ministers erhoben... Die Nation hat das Recht sich zu verteidigen und der Staat fordert von den Staatsbürgern alle Waffen, welche die Notwendigkeit der Stunde und die Schwere der Gefahr erheischen." Der damalige Justizminister Rocco verlas darauf die Gesetzesartikel, die für einige der schwersten Delikte gegen die Sicherheit des Staates die Todesstrafe vorsehen[3]). Der Entwurf wurde zum Gesetz „Ueber die Massnahmen zum Schutze des Staates" vom 25. November 1926 und trat sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft[4]). Es ist 1931 auf weitere fünf Jahre verlängert worden. Die Bestimmungen des Sondergesetzes wurden vom neuen italienischen StGB ergänzt und genauer umschrieben.

Die Macht dieser politischen Ereignisse legte jedem Kriminalisten die Pflicht einer Revision der eigenen Ideen auf. Der grösste Teil der italienischen Strafrechtler, mögen sie der klassischen oder positiven Richtung angehören, erklärte sich, bei Prüfung des Problems von einem eminent praktischen Standpunkt aus, zugunsten der Wiedereinführung.

b) Staatsform und Todesstrafe.

Das Strafrecht ist kein ruhendes Ganzes, nicht als Teil der Wirklichkeit eine statisch daseiende Substanz, sondern es ist überhaupt nur vorhanden in den einzelnen Lebensäusserungen, es ist in ihrer Sinneinheit eine Aktualisierung und Reproduzierung der Wirklichkeit. Das Strafrecht muss mit allen politischen Lebensgrund-

---

[1]) L'Impero, 30 settembre 1926.

[2]) Meli. „Il ristabilimento della pena capitale in Italia".

[3]) Alfredo Rocco, La Trasformazione dello Stato, pag. 113. Die Bekämpfung der grausamsten gemeinen Delikte sollte erst bei der Reform des Strafgesetzbuches geregelt und erörtert werden.

[4]) Art. 7 des Gesetzes errichtet ein *Sondertribunal*, das aus einem Präsidenten (wählbar aus den höheren Offizieren der staatlichen Armee) und 5 Richtern (wählbar aus den Konsuln der fascistischen Freiwilligenmiliz) zusammengesetzt ist. Das Sondertribunal ist für das ganze Königreich einheitlich, kann sich aber in verschiedene Sektionen teilen. Es handelt sich im Grunde nur um ein Militärgericht und es folgt deshalb den Normen des militärischen Prozessrechtes.

lagen und sozialen Motivierungen rechnen. Staat und Recht sind zwei untrennbar verbundene Substanzen, jede einer besondern Wertidee dienende Provinz des geistigen Lebens.

Suchen wir die Grundprinzipien, welche den Fascismus bewogen, die Todesstrafe wiedereinzuführen, so berühren wir unumgänglich die fascistische Auffassung der Gesellschaft und des Staates. Im strafrechtlichen Schutz der Persönlichkeit des Staates, ist der fascistische Geist am eklatantesten zum Ausdruck gekommen. Der fascistische Staatstypus setzt eine bestimmte Welt politischer Werte und Ordnungen voraus, in deren Namen und durch die er legitim seine Herrschaft ausübt.

Der Fascismus überwindet die liberale Denkweise im Sinne innerer Unbeteiligung am Staat und den liberalen Agnostizismus, dessen Staatsfremdheit im Staate nur eine Technik der Kultur sah. Ich und soziale Welt, die sich in harter Substantialität gegenüberstanden, werden in eine einheitliche Sphäre gezwungen. Im Mittelpunkt der fascistischen Staatstheorie steht die Erkenntnis, dass der mit der Nation identische Staat[1]) als Ganzes nicht die Summe der atomistisch vereinzelt gedachten Individuen, sondern eine „endgültige historische Realität"[2]), eine die Generationen zusammenfassende und einigende Totalität ist[3]). Der Staat ist „ewig", während das Individuum nur ein kleines und vorübergehendes Element des sozialen Organismus darstellt, dessen Zielen es die eigene Handlung und die eigene Existenz unterwerfen muss. Zu dieser Staatsmetaphysik bekennt sich auch Satz I der Carta del Lavoro: „Die Italienische Nation ist ein Organismus, der Ziele, Leben und Aktionsmittel besitzt, die machtvoller und dauerhafter sind als die der einzelnen oder in Gruppen vereinigten Individuen, aus denen die Nation sich zusammensetzt. Sie ist eine moralische, ethische und ökonomische Einheit, die sich im fascistischen Staat immer wieder neu (integralmente) realisiert".

Das Individuum wird zum Mittel der sozialen Zwecke. Deshalb müssen auch die Zwecke des Individuums, da wo es notwendig erscheint, den der Gesellschaft immanenten Zielen geopfert werden. Daraus leitet Rocco das Recht ab, die Höchststrafe zu verfügen, wenn Gesellschaft oder Staat in Gefahr sind[4]). Die bemerkenswerteste

[1]) Vgl. statt vieler Corradini, L'unità e la potenza delle Nazioni, 1926, pag. 93ff. und 171.

[2]) Ein von Bottai gebrauchter Ausdruck.

[3]) Rocco Alfredo, Trasformazione dello Stato, pag. 107.

[4]) Rocco, La Trasformazione dello Stato, pag. 107.

Idee in der ganzen Berichterstattung ist deshalb, die Umstossung der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft, Beziehung, auf die sich die individualistische Philosophie und die demo-liberale Ideologie gerne beriefen. Diesen Prinzipien stehen, wie wir sahen, die politische Praxis und Weltanschauung des Fascismus entgegen. Die Existenz des Staates bewährt hier eine zweifellose Ueberlegenheit über die Existenz des einzelnen.

Den Hauptpunkt der Frage hat Rocco zusammengefasst im Satze: „Die Todesstrafe ist gerecht, wenn sie notwendig ist zur Verteidigung der Gesellschaft und des Staates"[1]). Diese Begründung ist zutreffend, denn der Staat, als der grösste Gewalthaber auf Erden, kann gefährliche Menschen töten, wenn er es für notwendig hält.[2])

Da die Todesstrafe unerlässlich zum Bestande einer bestimmten Staatsform zu sein scheint, hatte sie denn auch Italien zunächst nur zu einem solchen Zwecke wiedereingeführt. Dieser Charakter notwendiger Verteidigung zwingt sich aber nicht nur jenen Delikten gegenüber auf, die in direkter Weise die Existenz und die Sicherheit des Staates angreifen, sondern auch jenen schwersten gemeinen Delikten gegenüber, die infolge ihrer ungeheuerlichen Grausamkeit und mangels mildernder Umstände im Täter eine solche Verbrecherperversität feststellen lassen, dass jede Hoffnung auf Besserung und Resozialisierungen fallen gelassen werden muss.

Wir sehen, der fascistische Staat zwingt den einzelnen unter die Macht seiner Mittel und führt ihn in die unentrinnbare sittliche Verschuldung seines Zweckes. Die Staatsform hängt also von der Wertkonstellation im ganzen ab. Ein einmütiger politischer und sozialer Lebenswille trägt den fascistischen Staat, der zur Verwirklichung gemeiner Zwecke und Aufgaben begründet wurde und damit auch seine Massnahmen rechtfertigt.

Daraus ergibt sich, dass die Massnahmen des Fascismus zum Schutze des Staates und der Gesellschaft nicht als Ausdruck einer brutalen und rücksichtslosen Staatsgewalt verstanden werden sollen, sondern als potenzierte Wertäusserungen der Vereinheitlichungskräfte und Zielsetzungen der italienischen Nation.

---

[1]) Rocco, Lav. Prep., vol. V, Parte Ia, pag. 67.

[2]) Dies mit der Verfügung des Staates über das Leben der Soldaten zu vergleichen, hält Mittermaier für unnütz und verkehrt.

B. Grundsätzliche Anschauungen.

In der Berichterstattung an die Deputiertenkammer vom 9. November 1926 betreffend das Gesetz zum Schutze des Staates hat der damalige Justizminister Rocco[1]), die schon von Zanardelli (1889) formulierten Einwände gegen die Todesstrafe folgendermassen angeführt:

1. Die Todesstrafe, grausam und verabscheuungswürdig, entbehrt jeglicher abschreckenden Wirkung. Die Exekution der Todesstrafe führt zur Demoralisierung und ist geeignet, blutdürstige Instinkte in der Masse, die ihr mit krankhafter Neugierde beiwohnt, zu wecken.

2. Die Todesstrafe ist nicht notwendig; denn mit der Unterdrückung des Verbrechens wird doch nicht das Verbrechen selbst aufgehoben[2]).

3. Die Todesstrafe bewirkt nicht nur die Vernichtung eines Verbrechers, sondern trifft vielleicht zugleich einen besserungsfähigen Menschen und steht somit im Gegensatz zu dem erzieherischen Zweck der Strafe.

4. Die Todesstrafe ist irreparabel. Die Irreparabilität[3]) sollte deshalb nie mit den Urteilen einer fehlbaren Justiz verbunden werden.

Als Antwort auf diese Einwände suchte Rocco[4]) die Wiedereinführung der Todesstrafe mit folgenden Gegengründen zu rechtfertigen:

1. Zur Entkräftung der vermeintlichen *Grausamkeit* der Kapitalstrafe ist anzuführen, dass, wo die Verteidigung des Staates es erfordert, es keine Mittel oder keine Massnahmen gibt, die ausgeschaltet werden könnten, weil sie vom individuellen Standpunkt aus grausam erscheinen. In dieser Beziehung muss der soziale

---

[1]) Alfredo Rocco, La Trasformazione dello Stato, pag. 109ff.

[2]) Enrico Ferri hatte dieses Argument auch aufgenommen und bestätigt, dass mit der progressiven Abnahme (besonders in Italien) der schwersten Verbrechen, die Todesstrafe unnütz sei.

[3]) D. i. die durch Vollstreckung der Todesstrafe bedingte Unmöglichkeit einer Rückgängigmachung der Strafe.

[4]) Rocco Alfredo, op. cit. pag. 111.

Standpunkt aber den individuellen überwiegen. Aber auch individuell ist die Todesstrafe nicht grausamer als andere Strafarten, die im allgemeinen anstandslos angenommen werden wie Dauerzuchthaus (ergastolo) und zellulare Trennung[1]) und die in Wirklichkeit ebenso hart sind. (In diesem Sinne hatte sich auch Beccaria geäussert.)

Die Leugnung der Todesstrafe als Abschreckungsmittel wird einerseits durch die Ergebnisse der Statistik[2]) widerlegt, andererseits mit dem Hinweis, dass man dann auch alle andern Strafarten für unwirksam erklären müsste[3]). Denn entweder die Todesstrafe schreckt ab, oder die anderen zur Verfügung stehenden Strafmittel schrecken erst recht nicht ab. Ein Alleinheilmittel ist die Abschreckung ebensowenig, wie irgendeines der anderen Mittel der Verbrechensprophylaxe, aber sie ist ein unentbehrliches Requisit. Nach allem menschlichen Ermessen schreckt die Todesstrafe mehr ab als die beiden anderen verfügbaren Strafmittel, Einsperrung und Geldstrafe. Diese stärkere psychologische Todesdrohung müssen wir annehmen solange nicht für das Gegenteil empirische Psychologen sich aussprechen sollten, und wir müssen sagen, dass in diesem Sinne die Todesstrafe das Verbrechen besser bekämpft[4]).

Die Strafe wird aber selbst vom Standpunkt eines wohlverstandenen Determinismus aus als wirksames Abschreckungsmittel anerkannt[5]). Denn die menschliche Willensentscheidung darf nicht als das Resultat einer blinden Macht, wonach die Handlungen naturnotwendig bestimmt, determiniert würden, aufgefasst werden. Der Wille des Handelnden wird also nicht von den Naturgeschehnissen überrannt, sondern entspringt Beweggründen, deren Zwang zur Notwendigkeit nur in dem einmal gegebenen Charakter des Individuums, der sich in diesem oder jenem Motiv äussert, liegt. Deshalb scheint die Strafandrohung, vermöge einer Vergleichung und Ab-

[1]) Die Einzelhaft ist in Italien durch die neue Strafrechtsreform abgeschafft worden.

[2]) Dies dürfte für gewisse Länder und für gewisse historische Augenblicke zutreffen; dagegen schwanken manchmal die Zahlen für Mord so auffallend, dass man geneigt ist anzunehmen, die Todesstrafe habe damit nichts zu tun. Das beweist auch die Tatsache, dass sowohl Anhänger wie Gegner sich auf sie berufen.

[3]) Die Botschaft des schweizerischen Bundesrates vom 23. Juli 1918, in welcher er die Todesstrafe ablehnt und sie für „kein unentbehrliches Mittel in der Verbrechensbekämpfung" hält, scheint ebenfalls die abschreckende Wirksamkeit zu verneinen. (Die nur noch in einzelnen Kantonen der Schweiz bestehende Todesstrafe soll nun nach dem neuen StG-Entwurf für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft aufgehoben werden. Der neue deutsche StG-Entwurf weist in bezug auf die Todesstrafe, mit Ausnahme etwa der Anerkennung mildernder Umstände bei Mord, keine grundsätzliche Umstellung auf.)

[4]) Fritz Dehnow, Das Für und Wider der Todesstrafe, pag. 45.

[5]) Arnold Ruesch, Todesstrafe und Unfreiheit des Willens, pag. 22.

wägung des von den Beweggründen ausgehenden Zwanges, wohl geeignet, ein bestimmtes Handeln zu erschweren.

Sollte die Todesstrafe jährlich voraussichtlich nur selten zur Anwendung kommen, so ist anzunehmen, wenigstens für die gemeinen Verbrechen, dass ihre Abschreckung die Kriminalitätsbewegung nur unbedeutend beeinflussen wird.

2. Wenn die *Nichtnotwendigkeit* der Todesstrafe mit dem Argument bekämpft wird, dass bei Unterdrückung des Verbrechers das Verbrechen nicht unterdrückt werde, so bestätigt man in Wirklichkeit nur die Unnützlichkeit der Strafe an sich. Seit den Gesetzen Hammurabis, d. h. seit 4000 Jahren, bis heute, gab es Strafen und Verbrechen. Rocco sieht als Hauptfunktion der Strafe ihre generalprävenierende Wirksamkeit. Als Vorzug der Todesstrafe ist auch ihre spezialprävenierende Wirkung anzusehen. Es handelt sich hier um vollständige Unschädlichmachung des Verbrechers. Eine gleichsichere Wirkung kann durch andere Strafmittel nicht erzielt werden; auch nicht durch die schwerste Freiheitsstrafe. Rücksichtlich des Sicherungszweckes steht diese Strafart der Todesstrafe nach. Denn nach den bisherigen Erfahrungen ist die Möglichkeit des Ausbruchs, sowie die Gefahr, dass der Sträfling sich am Strafanstaltspersonal vergreift, nicht ausgeschlossen.

Für Rocco besteht das Problem darin, ob die Todesstrafe, in einem gewissen Lande und zu einer bestimmten Zeit, praktisch notwendig sei oder nicht. In seiner Senatsrede vom 4. April 1928 gab er den Beweis der Verminderung der schwersten Blutsverbrechen durch folgende Zahlen der Kriminalität[1]): 1920 hatten wir 5034 Morde und Mordversuche (die Statistik fasst beide zusammen), schwerwiegende Zahl, besonders im Verhältnis zum letzten Friedensjahr 1914, wo die Ziffer „nur" 2965 Morde und versuchte Morde betrug. 1921 steigt die Zahl auf 5835, 1922 erreicht die erschreckende Zahl von 6278, 1923 tritt mit den geordneten Staatsverhältnissen eine Verminderung auf 5473 ein und 1924 weiter auf 4254, 1925 auf 3627, 1926 auf 3514 und 1927 eine Ziffer von 2328, die niedrigste seit der Einigung Italiens und dies trotz der Bevölkerungszunahme und der Erweiterung des Landesgebietes. Diese Verminderung hat sich weiter fortgesetzt, so insbesondere in folgenden Bezirken Italiens[2]): Die Zahl der Morde und Mordversuche ist im Bezirk Neapel von 1182 (1913) auf 337 (1931) zurückgegangen,

[1]) Rocco, L'andamento della delinquenza in Italia in Sc. Pos. 1927, I, 376.
[2]) „Corriere della Sera" vom 17. Juli 1932.

im Bezirk Messina von 328 auf 85, Palermo von 1223 auf 308. Eine Ausnahme bildet Cagliari, wo sich ein leichtes Anwachsen von 119 (1913) auf 132 (1931) zeigt.

Rocco[1]) gibt zu, dass die Morde zurückgegangen sind, die Ziffer aber noch so hoch ist, dass eine Verschärfung der Strafen gerechtfertigt erscheine. Inwiefern die politisch-historischen Verhältnisse die Wiedereinführung bedingten, ergab sich aus früheren Darlegungen.

Es ist unnütz, mit abstrakten Prinzipien eine Lösung zu versuchen. Nach Garofalo[2]) lautet die Frage: Ist die Abschaffung der Todesstrafe ein Wohl oder ein Uebel für die Gesellschaft? Die Abschaffung brachte Italien keine Erhöhung der Kriminalität. In der Zeit von 1900—1914 zeigte sich eine Verminderung, insbesondere infolge der Auswanderung[3]), welche für Italien ein Sicherheitsventil war, weil sie viele und gefährliche Subjekte der Kriminalität entfernte. Die vergleichende Statistik hebt die beiden Tatsachen hervor: Steigen der Auswanderung — Verminderung der Kriminalität und umgekehrt. In der Zeitspanne während des Krieges zeigt sich ebenfalls eine Verminderung der Blutsverbrechen, weil die ganze männliche Jugend, im Alter, wo Gewaltakte am häufigsten sind, unter Militärdisziplin stand. Nach dem Krieg und mit Verminderung der Auswanderung, steigen die Zahlen der Delikte neuerdings.

Ferri[4]) will die Verminderung der Kriminalität infolge der Auswanderung nicht gelten lassen. Die konstante Verminderung der Morde sei Folge eines natürlichen Gesetzes, nach welchem sich die Kriminalität in der modernen Zivilisation von gewaltsamen zu betrügerischen Formen, von Verbrechen gegen die Person, zu Verbrechen gegen das Eigentum, verschoben habe. Infolge der Verminderung der allgemein mit dem Tode bedrohten Verbrechen bestehe deshalb kein Grund praktischer Notwendigkeit der Wiedereinführung der Todesstrafe. Doch erklärt er ausdrücklich, dass der Schutz der nationalen Integrität und die politisch-historischen Bedingungen des Landes die Wiedereinführung rechtfertigen.

Garofalo[5]) bekennt die absolute Notwendigkeit der Todesstrafe gegenüber jenen Verbrechern, die mit besonders schweren

[1]) Rocco, Discorso al Senato, Sc. Pos., 1926, I, 303.
[2]) La Pena Capitale in Gerarchia, Settembre 1926, pag. 543.
[3]) 1913 gingen 900,000 Italiener ins Ausland, 1926 nur 283,447.
[4]) L'Impero, 10 ottobre 1926.
[5]) L'Impero, 15 ottobre 1926.

Verbrechen die Grundgefühle der nationalen Gesellschaft verletzten und dass die Repression dem moralischen Sinn des Volkes nützlich sei, welches verlange, dass die unmenschlichsten Delinquenten nicht mehr fortfahren die Vorteile des bürgerlichen Zusammenlebens zu geniessen, und dass sie unverzeihlich von der Gesellschaft eliminiert werden müssen.

Es ist gewiss ein Verdienst der moralischen Wiederaufrichtung des Landes durch die Tätigkeit der fascistischen Regierung, dass Italien nicht mehr das unrühmliche Primat besonders bei den Blutsverbrechen inne hat.

3. Das Argument, dass die Todesstrafe die menschliche Persönlichkeit vernichte und damit eine *Besserung des Verbrechers* verunmögliche, geht von der falschen Voraussetzung aus, die Besserungs- und Wiedererziehungsfunktion sei grundlegend für das Strafrecht. Rocco lehnt diese individualistische Auffassung, welche den eminent sozialen Charakter der Strafe und das Vorherrschen ihrer Abschreckungs- und Genugtuungsfunktion verkennt, entschieden ab[1]).

E. M. Mungenast[2]) hat folgende Forderung aufgestellt: „... Man weiss(?), dass selbst bei dem hartgesottensten Verbrecher im Laufe der Zuchthausjahre die Stunde der Einkehr kommt, wo er so ehrlich geläutert(?) ist, dass er der Begnadigung als würdig erachtet werden kann, um endlich ein nützliches Glied(?) der menschlichen Gesellschaft zu werden und zu bleiben." Wer wird sich durch solche Phantasien irreführen lassen? Das Gros der schweren Verbrecher hat sich überall als schlechthin unverbesserlich erwiesen. Verbrechernaturen sind in der Wirklichkeit anders, als der flüchtige Strafanstaltsbesucher sie zu sehen glaubt und als in der Studierstube der gutmütige Philantrop es sich ausmalt.

Die sittliche Besserung des Delinquenten ist gewiss ein höchst wesentlicher Nebenzweck der Strafe, sie darf aber niemals zum dominierenden Prinzip des Strafrechts erhoben werden. Die in diesem Zusammenhang bestehende abolitionistische Idee wird schon durch die Ueberlegung ad absurdum geführt, „dass wir auch ohne Möglichkeit einer Besserung auf die Strafe nicht zu verzichten möchten"[3]), und ebenso hat damit die historisch gegebene Aufgabe des Staates so viel wie gar nichts zu tun. Im übrigen muss

[1]) Rocco Alfredo, op. cit., pag. 111.

[2]) „Der Mörder und der Staat", Stuttgart 1928.

[3]) Man denke an eine diesbezügliche Stellungnahme politischer Fanatiker und sog. Ueberzeugungsverbrecher (Ruesch, op. cit., pag. 25).

festgestellt werden, dass der Resozialisierungsprozess des zum Verbrecher gewordenen Menschen an und für sich durchaus nicht an eine bestimmte Zeitdauer gebunden ist. Das konzentrierte psychische Erlebnis vor der Vollstreckung des Todesurteils dürfte in weit grösserem Masse dazu beitragen, eine Läuterung in der Seele des Schuldigen zu bewirken, als die einsame Gedrücktheit einer langen oder dauernden Freiheitsstrafe.

4. Die Gerechtigkeit ist der Leitstern jeder gesunden, auch den Notwendigkeiten des Gemeinwesens entsprechenden Strafrechtsordnung. Rocco hat insofern mit gutem Grunde das Argument, das in der *Unaufhebbarkeit* einer vielleicht zu Unrecht vollstreckten Todesstrafe (Irreparabilität) besteht, für den schwerwiegendsten Einwand erklärt. Diesem gegenüber erscheint freilich sein Hinweis auf die Unvollkommenheit alles Menschlichen, und namentlich auch auf die Unvollkommenheit der ärztlichen Wissenschaft, nicht als ein Gegenargument, sondern höchstens als ein Trostwort bitterer Notwendigkeit, da die Unvollkommenheit gewisser Dinge unvermeidlicherweise mit in den Kauf genommen werden muss, wenn nicht mit zweifellos grösserem Schaden auch auf ihre Vorteile verzichtet werden soll, während bei der Erörterung der Todesstrafe gerade die Frage zu beantworten ist, ob ihre Beibehaltung oder der Verzicht auf sie das grössere Uebel darstelle.

Es sind zwar auch andere Strafen irreparabel, aber in einem anderen Sinne als die Todesstrafe. Bei dieser ist die Unmöglichkeit der Rückgängigmachung eine absolute und totale, bei jener möglicherweise eine partielle. Deshalb ist die Erwähnung der Möglichkeit von Vorsichtsmassregeln, welche die Vollstreckung eines Fehlurteils sozusagen als ausgeschlossen erscheinen lassen, um so bedeutungsvoller. Dadurch, dass das Gesetz für das Zustandekommen eines Todesurteils die Einstimmigkeit der beschliessenden Richter verlangt, ferner offenes Geständnis des Schuldigen, Prüfung nach der Verurteilung der Prozessakte von seiten des Kassationshofes[1]), wird die Gefahr eines Irrtums auf ein Minimum reduziert. Ebenso besteht das Recht der Gnadeninstanz, die in jedem Zweifelsfall einschränkend einzugreifen hat. Besonders in jenen Fällen, wo jeder noch so geringe Zweifel ausgeschlossen ist, dürfte das Argument der Unaufhebbarkeit nicht als einen auf die Gesamtheit der Todesurteile ausdehnbaren Einwand erwähnt werden.

[1]) Nicht so bei Urteilen des Sondergerichts.

C. Das Anwendungsgebiet der Todesstrafe.

Der Ueberblick über die mit dem Tode bedrohten Verbrechensfälle des italienischen StGB-es führt uns zur Erkenntnis, dass insbesondere zwei Arten von Rechtsgütern durch die Kapitalstrafe geschützt werden:

1. die Existenzmacht des Staates und
2. das menschliche Leben.

Wir bringen hier zunächst zur Behandlung:

I. Die Verbrechen gegen die Existenzmacht des Staates.

Unter den strafbaren Handlungen gegen die Existenzmacht des Staates sind es in erster Linie die Verbrechen gegen die internationale und die innere Persönlichkeit des Staates, die in breitem Umfang als todeswürdige Straftaten behandelt werden.

Beeinflusst von den alten individualistischen Dogmen, welche Italien, wie viele andere Länder, von der französischen Revolution geerbt hatte, zog der Codice penale von 1890 den strafrechtlichen Schutz des Staates nur insoweit in den Kreis seiner Betrachtung, als seine äussere und innere Sicherheit in direkter Weise gefährdet war. Man war damals der Ansicht, dass der Staat, ausser diesem Schutze keine andern Interessen zu verteidigen hätte. Das bis in die äussersten Konsequenzen ausgebaute Dogma der individuellen Freiheit legitimierte, mit Ausnahme der oben erwähnten Einschränkung, jegliche Tätigkeit des Staatsbürgers, selbst wenn sie vitalen Staatsinteressen entgegenstand. Die Prinzipien der neuen Gesetzgebung stehen hier in völligem Gegensatz zu jenen von 1890, und zwar im gleichen Masse, wie die fascistische Staatsauffassung der liberalen entgegengesetzt ist.

Das fascistische StGB stellt das Prinzip auf, dass nicht nur die Sicherheit des Staates (sua sola personalità giuridica stricto jure) Gegenstand eines strafrechtlichen Schutzes sein müsse, sondern auch ein ausgedehnter Komplex politischer Interessen verschie-

dener Natur[1]). Die grundlegenden politischen Interessen, aufgefasst als Synthese der Staatspersönlichkeit, sind von zweifacher Ordnung, d. h. je nachdem die Beziehungen des Staates als Glied der Völkergemeinschaft oder die inneren Beziehungen zu den Staatsbürgern normiert sind.

Unter den vom Gesetz vorgesehenen „Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates" (delitti contro la personalità dello Stato)[2]) sollen zunächst die einzelnen todeswürdigen Verbrechen gegen die *internationale Persönlichkeit* des Staates[3]), welche in den Art. 241—275 behandelt sind, nach ihrem Tatbestande festgestellt werden.

1. Die Verbrechen gegen die internationale Persönlichkeit des Staates.

Nach Art. 241 wird mit dem Tode bestraft: Wer eine Tat begeht, die darauf gerichtet ist:

1. das Staatsgebiet oder einen Teil desselben der Souveränität eines fremden Staates zu unterstellen;
2. die Unabhängigkeit des Staates zu schmälern (menomare);
3. die Einheit des Staates aufzulösen;
4. von dem Vaterlande eine Kolonie oder ein anderes seiner Souveränität auch nur zeitweise unterworfenes Gebiet, abzutrennen.

Die begriffliche Markierung des Art. 241 scheint mir etwas weit, denn es lassen sich z. B. insbesondere unter dem Begriff der „Schmälerung der Unabhängigkeit des Staates" eine Menge von leichteren Fällen subsumieren. Dabei muss dank der eigenartigen Fassung der Tatbestandsmerkmale nicht erst untersucht werden, ob die Tat in ihrer Objektivität zu dieser Schmälerung als geeignet scheine, es genügt vielmehr der einfache Wille, der auf die Schmälerung gerichtet ist.

Art. 242 sieht als todeswürdiges Verbrechen die landesverräterische Beteiligung des Staatsangehörigen an einem gegen den italienischen Staat gerichteten Krieg vor, wobei insbesondere zwei Möglichkeiten unterschieden werden:

---

[1]) a) Relazione Guardasigilli, Lav. Prep., vol. V, pag. 7.
b) Les postulats du régime fasciste dans la nouvelle législation penale par Alfredo Rocco. Cinef 1930.

[2]) Die Neubezeichnung dieser Deliktstypen, welche früher unter den Begriff der Verbrechen gegen die Staatssicherheit eingeordnet waren, entspricht einer wissenschaftlich genaueren und praktisch zweckmässigeren Anschauung.

[3]) Diese Regelung besteht in leichterer oder schärferer Form in fast allen Strafgesetzbüchern.

1. der Staatsangehörige, der Waffen gegen den Staat führt und

2. der Staatsangehörige, der im Heere eines mit dem italienischen Staat im Kriege befindlichen Staates Dienst tut, sofern er ein höheres Kommando oder eine leitende Stellung bekleidet[1]).

Im erstern Fall beteiligt sich der Staatsangehörige an den militärischen Operationen des Feindes, im zweiten leistet er technische oder Hilfsdienste, wie z. B. chemischen oder Informationsdienst, deren Bedeutung insbesondere im letzten Krieg zum Ausdruck kam. Der Täter kann aber die strafbare Handlung nur in seiner Eigenschaft als italienischer Staatsangehöriger begehen. Bedeutsam ist jedoch die Bestimmung, wonach die gleichen Strafen auch dann angewendet werden, wenn der Schuldige die italienische Staatsangehörigkeit, nicht nur infolge eines Strafurteils oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, sondern aus *irgend einem Grunde*[2]) verloren hat. Denn nach der fascistischen Ideologie bringt der Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit wohl eine Verminderung von gewissen *rechtlichen* Obliegenheiten dem Staate gegenüber, nie aber eine Ausschaltung der *moralischen* Pflichten[3]). Indessen ist der Täter nicht strafbar, wenn er sich während dem Kriegszustand im Gebiete des feindlichen Staates befindet und durch dessen Gesetze zu seiner Tat gezwungen war.

Art. 243 bestraft denjenigen, der Unterhandlungen pflegt oder Beziehungen mit einer fremden Macht (con lo straniero)[4]) unterhält, um sie dazu zu bewegen, Feindseligkeiten gegen Italien zu begehen oder einen Krieg zu unternehmen. Folgt den Unterhandlungen oder Beziehungen die Kriegserklärung, wird der Täter mit dem Tode bestraft.

Die in Art. 247 vorgesehene landesverräterische kriegerische Begünstigung lässt sich in einer Zweiteilung behandeln:

1. je nachdem sich der Täter in Kriegszeiten mit einer fremden Macht verbindet, um die militärischen Operationen des Feindes zu begünstigen oder anderweitig den Operationen des italienischen Staates zu schaden.

---

[1]) Leider präzisiert das Gesetz nicht, was unter den strafschärfenden Kriterien eines höheren Kommandos oder einer leitenden Stellung zu verstehen ist.

[2]) „E'considerato cittadino anche chi ha perduto per qualunque causa la cittadinanza italiana".

[3]) Vgl. in diesem Zusammenhang das Gesetz vom 31. Januar 1926, Nr. 108 sulla cittadinanza und Art. 5 des Gesetzes vom 25. November 1926, Nr. 2008.

[4]) Die Redewendung „con lo Straniero" ersetzt jene des StGB-es von 1890 („del Governo estero, o coi suoi agenti".)

2. oder wenn er andere Handlungen begeht, die in gleicher Weise auf diesen Zweck gerichtet sind. Was unter „andern Handlungen" zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht a priori festgelegt. Der Richter wird von Fall zu Fall die Bewertung der Tatbestandsmerkmale vornehmen[1]). Tätiges Subjekt kann ein Italiener oder Ausländer sein, nie aber ein Staatsangehöriger des Staates, der sich mit Italien im Kriege befindet. Bei Gelingen der Absicht, tritt Todesstrafe ein.

Andere landesverräterische Handlungen liegen vor, wenn der Täter:

1. Militärische Werke, wie Schiffe oder Luftschiffe, Züge, Strassen, Anstalten, Niederlagen oder andere für den Dienst des Heeres gebrauchte Werke ganz oder teilweise zerstört oder unbrauchbar macht (Art. 253). Die Tat ist qualifiziert und der Todesstrafe unterworfen, wenn sie zum Vorteile eines mit dem italienischen Staat im Kriege befindlichen Staates begangen ist oder wenn sie die Wirksamkeit der Rüstungen (efficienza bellica) oder die militärischen Operationen blossgestellt hat. Gegenstand der Zerstörungs- und Sabotageakte sind nicht nur militärische Werke, sondern auch private Industriewerke, die Waffen und militärische Ausrüstungsgegenstände herstellen. Welche Bedeutung diesen Werken, auch in Friedenszeiten, zukommt, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

2. Akte oder Urkunden, welche die Sicherheit des Staates, oder ein politisches, inneres oder internationales Interesse des Staates betreffen, ganz oder zum Teil vernichtet, verfälscht oder hinterzieht (Art. 255). Unter die weitere Gestaltung dieser strafbaren Handlung, die sich gegen die Persönlichkeit des Staates richtet, lassen sich verschiedene Deliktsformen subsumieren[2]).

Ist die Tat, entsprechend Art. 253, qualifiziert, kommt die Kapitalstrafe zur Anwendung.

3. Zum Schaden der Sicherheit des Staates oder eines inneren oder internationalen politischen Interesses des Staates geheim zu haltende Nachrichten verrät[3]). Unter „geheimzuhaltenden Nachrichten" versteht die Rechtssprechung jene Akte der Regierung,

---

[1]) So dürfte z. B. derjenige diese normwidrige Handlung begehen, der in Kriegszeiten dem feindlichen Staat, Waffen und Munition in grosser Menge liefert. (Vgl. auch die Art. 248, 249, 250.)

[2]) Wenn der Täter Akte oder Urkunden an sich bringt oder hinterzieht, um deren Inhalt zu erfahren und weiterzuleiten, kommen die schärferen Bestimmungen über Spionage zur Anwendung.

[3]) Art. 256 und Art. 2 della legge sulla difesa dello Stato.

die aus politischen, nationalen oder internationalen Motiven nicht veröffentlicht wurden[1]). Im Falle von strafschärfenden Umständen tritt nach Art. 256, Abs. 4, die Todesstrafe ein. Die mildere Bestrafung im nichtqualifizierten Falle ist begründet, d. h. wenn der Verrat von Staatsgeheimnissen an eine neutrale oder verbündete Macht geschieht, denn sowohl die Gefahr als die Schuld ist in den beiden Fällen verschieden.

Ferner bestraft Art. 263 die Ausnutzung von Staatsgeheimnissen im qualifizierten Fall, d. h. sofern die Tat zum Vorteil einer mit dem italienischen Staate im Kriege befindlichen Staate begangen ist, oder sofern sie die Wirksamkeit der Rüstungen oder die militärischen Operationen blossgestellt hat, mit dem Tode. Das Verbrechen liegt vor, wenn der öffentliche Beamte Erfindungen oder wissenschaftliche Entdeckungen, die im Interesse der Staatssicherheit geheim bleiben müssen, für seinen oder anderer Nutzen verwendet.

Die in Art. 247ff. angedrohten Strafen kommen auch zur Anwendung, wenn das Verbrechen zum Nachteil eines mit dem italienischen Staate zu Zwecken des Krieges verbündeten ausländischen Staates begangen ist. Infolge der gemeinsamen Interessen der verbündeten Staaten, kann das Delikt auch in Friedenszeiten begangen werden.

Die neuen Strafbestimmungen über *Spionage* sind unter die Delikte gegen die internationale Persönlichkeit des Staates aufgenommen und erheblich verschärft worden. Art. 257 bestraft denjenigen, der sich zwecks Spionage Nachrichten verschafft, die im Interesse der Sicherheit des Staates oder überhaupt im inneren oder internationalen politischen Interesse des Staates geheim bleiben müssen. Die Tat ist todeswürdig, wenn sie zum Vorteile eines mit dem italienischen Staate im Kriege befindlichen Staates begangen ist, oder wenn sie die Wirksamkeit der Rüstungen oder die militärischen Operationen blossgestellt hat[2]). Täter kann jedermann sein. Gegenstand ist also nicht nur ein Objekt von militärischer Wichtigkeit, sondern auch alle Gegenstände, die ein politisches Interesse haben und für das Bestehen der Staatsmacht ebenfalls

[1]) a) Wie sehr die Tatbestandsmerkmale dieses Artikels erweitert wurden, zeigt sich insbesondere im Verhältnis zu Art. 107 des StGB-es von 1890, nach welchem die Enthüllung von politischen oder militärischen Geheimnissen nur dann als deliktisch verfolgt wurde, wenn sie die Sicherheit des Staates allein betraf.

b) Handelt der Schuldige aus Gründen der politischen oder militärischen Spionage, kommen die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung.

[2]) Vgl. auch Art. 258, 261, 262, 263.

von vitaler Bedeutung sind. Wir können diese Ausdehnung der Strafsanktion nur begrüssen. Wer mit Aufmerksamkeit verfolgt, mit welch ungeheuren Mitteln der Staat seine Existenzmacht heute zu stärken und zu halten sucht, mit welchem Spürsinn die Feinheiten der Machtüberlegenheit in Waffen, Festungen, Operationsplänen usw. ausgeheckt werden und mit welcher Vigilanz alle Neuerungen des Nebenstaates, die eine Machtzunahme für den Kriegsfall bedeuten würden, überwacht werden, der muss die ungeheure Gefahr erkennen, die darin besteht, dass der Nachbarstaat eine Schwäche des Gegners entdeckt, um daraus Nutzen zu ziehen.

2. Die Verbrechen gegen die innere Persönlichkeit des Staates.

Der Erlass eines Strafgesetzes ist eine der bedeutendsten Aeusserungen des Staatswillens. Denn darüber besteht wohl kein Zweifel, dass der Staat, im Momente seines Bestehens, ein unbestreitbares Recht zur Erhaltung und Verteidigung besitzt. Im Bereich der Wirklichkeit ist der Staat nur, weil und sofern er sich dauernd verteidigt und wie gross die Lebensäusserung seiner Vitalität und Substanz ist. Die in diesem Kapitel festgelegten Rechtsnormen sind die Konsequenz der neuen politischen und sozialen Lebensgrundlagen und Regierungsfunktionen. Denn mit der Erstarkung der Staatsautorität auf hierarchischer Basis und infolge der hohen Bewertung der sich in dem Duce verkörpernden Exekutivgewalt[1]), unterliegt der Anschlag auf das Leben und die Freiheit des Staatsoberhauptes und des Regierungschefs einer verschärften Strafjustiz.

a) Verbrechen gegen die Regierungsmacht.

Der Staat hat zu seiner Existenz Organe nötig, in denen er seinen Willen zum Ausdruck bringt. Die strafrechtlichen Schutzbestimmungen nach Art. 276ff. für den König und die Mitglieder der königlichen Familie sind überwiegend politischer Natur und eine Folge von Art. 4 des Statuto Albertino, worin die Person des Königs als „sacra e inviolabile" bezeichnet ist. Denn die Krone

[1]) Die fascistische Staatstheorie bezeichnet sie als die „espressione più genuina dello Stato, L'organo essenziale e supremo della sua azione" (Rocco in Trasformazione dello Stato; auch Mussolini, Discorsi del 1926, pag. 120) oder als Synthese, in der sich das gesamte Leben des Staates in seiner aktivistischen Gestalt kristallisiert.

bildet in ihrer repräsentativen Gestalt ein Symbol der Kontinuität des Staatslebens und die gegen sie gerichteten Delikte erscheinen deshalb als Verbrechen gegen den inneren Bestand des Staates (Hochverrat).

Nach Art. 276 wird der Anschlag auf das Leben, die Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Königs oder des Regenten und, aus Zweckmässigkeit und verfassungsrechtlichen Gründen, der Königin oder des Thronfolgers mit dem Tode bestraft. Todeswürdig ist ebenfalls der Anschlag auf das Leben eines anderen Mitgliedes der königlichen Familie, wenn die Tat dessen Tod zur Folge hat. In den andern Fällen tritt Dauerzuchthaus ein. Auffallend ist im Verhältnis zum Strafkodex von 1890 die verschärfte Strafandrohung im Falle eines Anschlages auf ein „anderes Mitglied der königlichen Familie“[1]). Es ist dies eine Folge der neuen verfassungsrechtlichen Ordnung, wonach der Grosse Fascistenrat das Recht besitzt, sein Gutachten in Fragen konstitutionellen Charakters (einschliesslich Thronfolge und die Prärogativen der Krone), abzugeben.

Die Bestimmungen der Art. 280f. zeigen eine grundsätzliche analoge Struktur wie die in Art. 276f. enthaltenen. Art. 280 bedroht nämlich den Anschlag auf das Leben, die Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Regierungschefs mit dem Tode[2]). Das Gesetz vom 24. Dezember 1925 hat die verfassungsmässige Stellung des Ministerpräsidenten, auch dem König gegenüber, bis zur äussersten Machtgrenze vorgeschoben. Er gilt als konstitutionelles Staatsorgan, mit eigenen Befugnissen und eigener Individualität. Der Premier ist absoluter Chef (Capo) der Minister und nicht nur der primus inter pares. Diese ausserordentliche Stellung des Regierungschefs ist bedingt durch die völlige Umschichtung des funktionellen Integrationssystems[3]). Die staatliche Willensbildung vollzieht sich im fascistischen Regime auf Grund einer strukturmässig autoritär gearteten Repräsentation. Der Wille des funktionell die Nation allein repräsentierenden Regierungschefs ist die oberste universale Entscheidungsinstanz innerhalb der Volksgemeinschaft[4]).

---

[1]) Nach Art. 127 des StGB-es von 1890 unterliegt das entsprechende Anschlagsdelikt den Bestimmungen über die gemeinen Verbrechen, ohne irgendwelche politische Bedeutung.

[2]) Diese Dispositionen waren schon in Art. 1 des Gesetzes zum Schutze des Staates und im Gesetz vom 24. Dezember 1925, Nr. 2263, über die Befugnisse und Prärogativen des Regierungschefs, getroffen.

[3]) Vgl. den Ausdruck bei Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, pag. 80.

[4]) Turati Augusto, Una Rivoluzione e un Capo, pag. 149 seg.

b) Aufstand gegen die Staatsgewalten.

In Art. 284 wird bedroht derjenige, der einen bewaffneten Aufstand gegen die Staatsgewalten einleitet. Qualifiziert ist die Tat und todeswürdig, wenn der Aufstand ausbricht. Diejenigen, die den Aufstand leiten oder organisieren, werden mit dem Tode bestraft. Bewaffnet ist der Aufstand auch dann, wenn die Waffen nur an einem Verwahrungsorte gehalten werden. Voraussetzungen eines Aufstandes sind seine Organisation und sein politischer Zweck; denn nur so werden wir zu einer festen Begriffsbestimmung und genaueren Bewertung der Umstände gelangen. Unter „Staatsgewalten" versteht die Rechtssprache nach der Dreigewaltentheorie die Organe der Legislative, Exekutive und Jurisdiction, durch welche der Wille des Staates kundgegeben wird. Inmitten dieser besonderen Funktionen hat sich im fascistischen Staate noch eine andere, nämliche die korporative Funktion, herausgebildet. Denn die Organe des Korporativstaates, wie das Korporationsministerium, der Nationalrat, der Korporationen und in gewissem Sinne auch der Grosse Fascistenrat, können nicht in eine der alten Funktionen eingereiht werden. Ebenso tritt die Arbeitsmagistratur stricto jure nicht in den alten Begriff der Rechtssprechung ein, sie hat vielmehr im Korporativsystem, welches die originellste Leistung des Fascismus ist, ihre spezifischen Aufgaben und Ziele. Zu den drei traditionellen Gewalten müssen wir also noch eine vierte, die wir als korporative Gewalt bezeichnen, beifügen[1]).

Nach Art. 285 wird derjenige, der Handlungen begeht, um eine Verwüstung, eine Plünderung oder einen Massenmord zu Zwecken eines Attentats gegen die Staatssicherheit, anzurichten, mit dem Tode bestraft. Die hier bedrohten Delikte sind verschiedener Natur. Der Massenmord gefährdet die öffentliche Unversehrtheit und die Handlungen der Verwüstung und Plünderung verletzen ein Interesse, das die Erhaltung der öffentlichen Ordnung betrifft. Deshalb sind die Handlungen der Verwüstung und Plünderung und der Massenmord in die entsprechenden Titel (des zweiten Buches) eingeordnet worden. Da aber diese Handlungen auch zum Zwecke eines Attentats gegen die Staatssicherheit begangen werden können, sind sie auch unter die Delikte gegen die Persönlichkeit des Staates subsumiert.

[1]) a) Sergio Pannunzio. Il sentimento dello Stato, pag. 208.
b) Die Korporation soll ökonomisch alle wirtschaftlichen Kräfte und Tätigkeiten und politisch-konstitutionell-rechtlich die verschiedenen Kräfte und Gewalten des Staates selbst zu einer organischen Synthese ausbauen.

Art. 286 bedroht den Täter, dessen Handlung auf die Erregung eines Bürgerkrieges gerichtet ist, mit Dauerzuchthaus, und wenn der Bürgerkrieg ausbricht, mit dem Tode. Die gleichen Strafen bestehen bei einer auf diesen Zweck gerichteten propagandistischen Tätigkeit.

Nach Art. 287 begeht derjenige ein todeswürdiges Delikt, der in Kriegszeiten eine politische Macht unbefugt ausübt (usurpa) oder ein hohes militärisches Kommando übernimmt, sofern die Tat in Kriegszeiten den Ausgang der militärischen Operationen ungünstig beeinflusst hat. Senator de Vico[1]) sieht für die genaue Bestimmung des Tatbestandes besondere exegetische Schwierigkeiten.

Die Todesstrafe spielt bei den Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Staates und gegen die Rechtsgüter des einzelnen nicht ein und dieselbe Rolle. Die Verbrechen gegen den Staat sind qualifiziert und es kommt die allgemeine Bestimmung, wonach der Versuch milder zu strafen ist, als die Vollendung, diesen Verbrechen gegenüber, infolge der besondern Fassung des Tatbestandes nicht zur Anwendung. Im italienischen Text heisst es: „Chiunque commette un fatto", „Chiunque attenta...". Unter „commettere" und „attentare" kann man sowohl eine erst begonnene, versuchte, wie eine vollendete Handlung verstehen, gleichviel ob letztere den beabsichtigten Zweck erreicht hat oder nicht. Wie das Sondergesetz zum Schutze des Staates, macht auch das neue italienische StGB keinen Unterschied zwischen einer vorbereiteten und einer versuchten Handlung[2]).

Die Gleichstellung der Vorbereitung und des Versuchs mit der Vollendung bewirkt, dass die Todesstrafe bei hochverräterischen Handlungen eine im Vergleich mit gemeinen Deliktshandlungen ausgedehntere Verwendung findet. Denn die gemeinen Delikte sind nur in ihren schwersten Fällen der Todesstrafe unterstellt.

---

[1]) in Lav. Prep., vol. III, Parte terza, Art. 291.

[2]) Am 28. Mai 1931 wurde der Anarchist Schirru zum Tode verurteilt, weil er einen Anschlag gegen Mussolini *vorbereitete* und die Gelegenheit dazu suchte. Am 16. Juni 1932 traf Sbardellotto das gleiche Schicksal. Die Polizei hatte ihn auf der Piazza Venezia ertappt, als er mit zwei Bomben auf dem Leib und einem ungesicherten Browning in der Tasche auf das Erscheinen Mussolinis lauerte. Auf die Frage des Vorsitzenden gab der Angeklagte allerdings ohne Zaudern zu, dass er seinen Vorsatz, die Bomben zu schleudern, ausgeführt hätte.

3. Delikte gegen ausländische Staaten und ihre Oberhäupter (capi).

Jeder Staat ist auf den Verkehr mit andern Staaten angewiesen und die freundschaftlichen Beziehungen zu diesen sind geeignet, seine Machtfülle zu erhöhen. Deshalb übernimmt er auch den Schutz für befreundete Staaten und ihre Oberhäupter.

Art. 295 bedroht den Anschlag gegen das Leben eines ausländischen Staatsoberhauptes innerhalb des italienischen Staatsgebietes mit dem Tode, wenn die Tat dessen Tod zur Folge hat. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in Art. 295 vorgesehene Tat gegen Vertreter ausländischer Staaten, die bei der königlichen Regierung in diplomatischer Sendung beglaubigt sind, aus Anlass oder bei Ausführung ihrer Amtsverrichtungen begangen wird. Diese Bestimmungen werden aber von der Gleichheit des strafrechtlichen Schutzes abhängig gemacht, den der ausländische Staat dem italienischen Staatsoberhaupt und den Führern der italienischen diplomatischen Sendung gewährt.

Eine besondere strafrechtliche Regelung besteht zum Schutze des *Papstes*. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1871 (Legge sulle guarentigie pontificie) war für das Attentat gegen die Person des Papstes die gleiche Strafe statuiert wie für das Attentat gegen den König. Mit dem Erlass des Sondergesetzes zum Schutze des Staates, wonach ein Anschlag auf das Leben des Königs oder des Regierungschefs mit dem Tode bestraft wird, tauchte die Frage auf, ob die Todesstrafe auch bei Attentaten gegen den Papst anzuwenden sei. Der bejahenden Argumentierung[1]) liess sich allerdings der nur transitorische Charakter des Sondergesetzes entgegenhalten. Die Entwicklung hat inzwischen diese Streitfrage überholt. Art. 8 des Lateranvertrages bestimmt, dass Italien die Person des Papstes als sacra und inviolabile betrachtet und deshalb das Attentat und die Aufforderung es zu tun mit den gleichen für den Anschlag auf das Leben des Königs vorgesehenen Strafen bedroht, d. h. mit der Todesstrafe. Dies gilt wohlverstanden nur im Falle eines Attentats innerhalb des italienischen Staatsgebietes, nicht aber in der Vatikanstadt, welche ein souveräner, mit eigenen Gesetzen ausgestatteter Staat ist.

---

[1]) Tito Arenellini, I provvedimenti per la difesa dello Stato e l'art. 2 della legge sulle guarentigie pontificie, in Il diritto ecclesiastico, 1927, pag. 16.

II. Die Verbrechen gegen die Person.

Das neue Strafrecht bringt die Todesstrafe, abgesehen von den bereits behandelten Massnahmen, welche die Sicherheit des Staates garantieren sollen, auch bei gemeinen Delikten, aber nur bei schwersten, die öffentliche Meinung aufs tiefste erregenden Verbrechen, zur Anwendung.

Gegenstand der Behandlung ist hier die Vernichtung des menschlichen Lebens; und zwar wollen wir darunter jede Vernichtung des menschlichen Lebens durch die Handlung eines Menschen verstehen. Mit Rücksicht auf das Vorhandensein und die Art des Schuldmomentes zerfällt die Vernichtung des menschlichen Lebens in vorsätzliche, unbeabsichtigte und fahrlässige Tötung.

Aus der vorsätzlichen Tötung werden mehrere Verbrechenstypen der Tötung ausgebildet. Man unterscheidet einfache und qualifizierte Tötungen. Die Qualifikation kann zur Straferhöhung (Mord, Verwandtentötung) oder zur Strafminderung (Kindestötung, Tötung mit Einwilligung) führen. Durch diese Differenzierung gewinnt man schwere und minder schwere Fälle der Tötung. Das italienische StGB unterstellt nur die schwersten Fälle der Tötung der Todesstrafe.

Als schwerste Art der Tötung erscheint nach dem geltenden Rechte der *Mord* (omicidio)[1]). Die einfache vorsätzliche Tötung (homicidium simplex) wird nicht als todeswürdig behandelt. Nach Art. 575 zieht sie eine Gefängnisstrafe von nicht unter 21 Jahren nach sich[2]). Art. 43, 1 braucht Vorsatz (dolo) und Absicht (intenzione) ohne Unterschied[3]). Die Begriffsbestimmung des Vorsatzes (Absicht) ist ausserordentlich weit; denn es wird nur das Voraussehen und Wollen des Erfolges verlangt, der durch die strafbare Handlung herbeigeführt wurde. Es wird nicht allein das materielle Ergebnis, das durch den objektiven Tatbestand festgestellt wird, sondern auch die durch den Rechtsbruch herbeigeführte Schwere der sozialen Schädigung und die bewiesene Gefährlichkeit bewertet.

Als *homicidium qualificatum* gilt diejenige vorsätzliche Tötung, welche mit Ueberlegung (premeditazione) ausgeführt wird. Der Begriff der Ueberlegung ist neu ins StGB eingeführt, wird aber nicht definiert. Unter Ueberlegung ist nicht dasjenige Mass von

[1]) Zwischen omicidio und assassinio ist kein Unterschied und die beiden Begriffe kommen sich linguistisch gleich. Der juristische Ausdruck ist aber omicidio und das Appellativ assassinio findet sich nirgends im StGB.

[2]) Garofalo beantragte Dauerzuchthaus oder ein höheres Minimum, so z. B. 30 Jahre.

[3]) „Il delitto è doloso, o secondo l'intenzione...!

Besinnung zu verstehen, ohne welches auch kein Vorsatz bestehen kann, vielmehr ein höheres Mass hievon (ein quid pluris)[1]), d. i. „diejenige Verstandestätigkeit, welche normalerweise den menschlichen Entschlüssen voraufgeht, und vermöge welcher sich der Täter die Tat mit einer ihrer Bedeutung im wesentlichen entsprechenden Deutlichkeit vorführt“[2]). Nicht erforderlich ist, dass die Ueberlegung längere Zeit fortdauere, da auch eine kurze Ueberlegung eine hinreichend eingehende sein kann.

Die strafverschärfenden Umstände, welche nach Art. 576 bei Mord die Todesstrafe zur Folge haben, sind:

1. die Begehung der strafbaren Handlung zur Ausführung oder Verbergung einer andern, für sich oder andere oder um der Ergreifung wegen eines anderen Vergehens zu entgehen (Art. 576, 1, und Art. 61, 2);

2. der eine niedrige oder verwerfliche Gesinnung bekundende Mord von Verwandten in absteigender oder aufsteigender Linie, das Handeln mit Grausamkeit oder Gewalt, mit Drohung oder Täuschung. Ebenso wenn ein vergiftendes oder anderes heimtückisches Mittel angewendet wird.

3. Mord, begangen seitens des Flüchtigen (latitante), um sich der Verhaftung oder Einkerkerung zu entziehen, oder um sich die Mittel für den Lebensunterhalt während des Verborgenseins zu verschaffen (576, 3). Ebenso Mord seitens einer der zur Begehung von Verbrechen zusammengeschlossenen Personen, um sich der Festnahme oder Einkerkerung zu entziehen.

Nach dieser Strafrechtsnorm, welche den höchst sozialgefährlichen Deliktstypus des Banditentums bekämpft, gilt als flüchtig derjenige, der sich während des Verfahrens aus eigenem Entschlusse der Vollstreckung eines Festnahme- oder Haftbefehls entzogen hat[3]).

Art. 576, 5 erwähnt den *Lustmord*. Bei Mord in Verbindung mit Notzucht (519) wird derjenige mit dem Tode bestraft, der mit Anwendung von Gewalt oder Drohung einen andern zum Beischlaf zwingt. Die Bestrafung mit dem Tode erfolgt ferner, wenn ein öffentlicher Beamter mit einer verhafteten oder festgenommenen Person geschlechtlich verkehrt.

---

[1]) Relazione al Re: „Gazzetta Ufficiale“ del 26 ottobre 1930 — VIII, n. 188.

[2]) Philipp Allfeld, Lehrbuch des DStR, pag. 332.

[3]) Es ist hier beizufügen, dass dank der energischen Massnahmen der italienischen Regierung das Brigantentum (wie die Maffia in Sizilien, die Camorra in Neapel), abgesehen von einigen sporadischen und individuellen Formen, ausgerottet worden ist.

Die Hauptstrafe tritt ebenfalls ein bei Mord in Verbindung mit Notzuchthandlungen (Art. 521) und bei allen in Art. 519, 520 und 521 vorgesehenen Verbrechen, deren Begehung oder dem Versuch dazu die Unterdrückung von Spuren und Beweisen zum Zwecke hat, oder um sich Straflosigkeit zu sichern. Die rechtliche Objektivität des in Art. 521 vorgesehenen Delikts ist auf alle jene Handlungen, die verschieden sind von der geschlechtlichen Vereinigung, beschränkt.

Gegenüber diesen strafverschärfenden Umständen beim vorsätzlichen Mord sieht das Gesetz doch in weitgehendem Masse, z. B. beim Handeln aus Gründen der Ehre, sowie andern Motiven edlerer Art, bei starker Gemütserregung, hervorgerufen durch rechtswidriges Tun anderer, bei gewissen Formen tätiger Reue und volles Eingeständnis des Verbrechens, was einem den Verbrecher menschlich wieder näher bringt, die Zubilligung mildernder Umstände vor (Art. 62). Damit dürfte die Todesstrafe auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der Todesstrafe sind folgende Tötungsverbrechen entzogen:

Die Tötung mit Einwilligung (omicidio del consenziente) Art. 579. Zum Begriff dieser strafbaren Handlung gehört, dass der Täter durch die ausdrückliche und ernstliche Willensäusserung der getöteten Person zur Tötung bestimmt worden ist[1]). Art. 579 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Tat gegen einen Minderjährigen unter 18 Jahren, gegen eine kranke, geisteskranke oder sonst eine im Zustande psychischer Minderwertigkeit sich befindende Person begangen ist, und ebenso, wenn die Einwilligung durch Täuschung oder mit Drohung erwirkt worden ist.

Ferner ist nach Art. 587 derTodesstrafe entzogen: das *Tötungsverbrechen, begangen aus Gründen der Ehre* und im Zustande des Zorns, bestimmt durch ein ausserehelichesGeschlechtsverhältnis des Ehegatten, der Tochter oder der Schwester.

Ein weiteres privilegiertes Tötungsdelikt ist die *Kindestötung* (Art. 587). Das Verbrechen liegt vor, wenn jemand, um die eigene Ehre oder die Ehre eines nahen Angehörigen zu retten, ein uneheliches Kind sofort (immediatamente) nach der Geburt oder den Foetus (feticidio) während der Geburt, vorsätzlich tötet. Gegenstand des Verbrechens ist das uneheliche Kind. Bei der Kindestötung aus Gründen der Ehre ist das charakteristische Merkmal der Zweck,

[1]) Dieser Deliktstypus ist neu eingeführt und galt nach dem Codice Zanardelli als Mord, dessen Ausführung unabhängig vom Willen des Getöteten beurteilt wurde.

durch Verheimlichung der Geburt die Unehre und Schande zu verbergen. Der Codice Zanardelli verlangte, dass die Tötung an einem noch nicht in das Zivilstandsregister eingetragenen Kinde und innerhalb von fünf Tagen nach dessen Geburt, begangen worden sei. Dieses System, das den Vorteil einer konkreten Bestimmung aller Deliktstatbestände in sich hat, erweitert immerhin in ungerechtfertigter Weise das Anwendungsgebiet dieses Verbrechens. Das neue Strafgesetz dagegen sieht eine verschiedene und strengere Formulierung des Deliktstatbestandes vor und ist zugleich Ausdruck der Bewertung der nationalen demographischen Interessen, welche das fascistische Regime in besonderer Weise verteidigt und beschützt.

Der Tötung des neugeborenen Kindes wird die des Foetus (feto nascente) während der Geburt gleichgestellt. Denn die Tötung des mit foetalem Leben ausgestatteten Kindes während der Geburt, fällt nicht unter den Begriff des Abtreibungsdeliktes, dessen Objektivität durch die Unterbrechung des physiologischen Schwangerschaftsprozesses gekennzeichnet ist.

An der strafbaren Handlung beteiligte Drittpersonen unterliegen der gleichen Strafe. Wird nachgewiesen, dass die Tötung nicht aus Motiven der Ehre erfolgte, kommen die Bestimmungen über Mord zur Anwendung.

Als zweite Schuldstufe bei den Tötungsverbrechen bringt Art. 584 die *unbeabsichtigte Tötung* (omicidio preterintenzionale). Sie liegt vor, wenn eine verursachte Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge hat, wobei der Tod von dem Täter weder gewollt noch beabsichtigt war. Der Abschreckungsgedanke tritt in drakonischer Härte hervor. Die angedrohte Gefängnisstrafe von 10—18 Jahren wird beim Vorliegen von strafschärfenden Umständen nach Art. 576 und Art. 577 und wenn die Tat mit Waffen oder ätzenden Stoffen begangen ist, erhöht.

Art. 589 bringt als letzte Schuldstufe die *fahrlässige Tötung* (omicidio colposo), die an sich strafbar ist[1]), aber nicht mit dem Tode bedroht wird.

Die Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit (l'incolumità pubblica), die im Kodex Zanardelli kein Pendant aufzuweisen haben, sind in zwei Gruppen eingeteilt, die überwiegend von der Natur des vom Täter angewendeten Mittels charakterisiert sind: Vi aut fraude.

[1]) Die Strafe ist Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Unter den gemeingefährlichen, todeswürdigen Gewaltverbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit[1]) sieht Art. 422 das Blutbad (strage) vor, das folgende objektiven und subjektiven Bestandteile hat:

1. Handlungen, die geeignet sind, die öffentliche Unversehrtheit in Gefahr zu bringen ;

2. die Absicht, mehrere Personen zu töten;

3. wenn der Tod mehrerer Personen verursacht wird.

Bei Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale wird der Täter mit dem Tode bestraft. Dagegen tritt Dauerzuchthaus ein, wenn der Tod nur einer Person verursacht wird. Haben obige Handlungen den Zweck, die Sicherheit des Staates (nach Art. 285) zu gefährden tritt stets die Todesstrafe ein.

Art. 438 behandelt als erstes gemeingefährliches Verbrechen mediante frode die Seuche (epidemia). Darnach unterliegt derjenige der Todesstrafe, der durch Verbreitung von Krankheit erzeugenden Keimen (germi patogeni) eine Seuche hervorruft, die den Tod mehrerer Personen zur Folge hat. Der Artikel ist neu und entspricht einer unvermeidlichen Notwendigkeit, infolge der besonderen Bedeutung, welche der bakteriologischen Wissenschaft zukommt. Da es heute verhältnismässig leicht ist, in den Besitz von Krankheit erregenden Bazillen zu kommen, bildet deshalb ihre deliktische Verbreitung eine besonders grosse Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit.

Ferner bestraft Art. 439 die Vergiftung von Wassern und von Nahrungsmitteln mit dem Tode, wenn die Tat den Tod mehrerer Personen zur Folge hat.

Die Verurteilung wegen eines der in Art. 438 und 439 vorgesehenen Verbrechen hat die Veröffentlichung des Urteils zur Folge.

Die mit dem Tode bedrohten Verbrechen des neuen StGB-es sind nach der Berechnung des Appellationshofes von Neapel 26! Bei Dehnbarkeit des Tatbestandes für die Delikte gegen die Persönlichkeit des Staates ist die Ersetzung der Todesstrafe mit Gefängnis innerhalb bestimmter Grenzen fakultativ möglich. Obligatorisch ist der Ersatz der Hauptstrafe mit Gefängnis bei Vorliegen strafmildernder Umstände. Die Todesstrafe wird mit Gefängnis von 24—30 Jahren ersetzt, wenn nur ein strafmildernder Umstand (Art. 65, 1) vorliegt, nicht unter 15 Jahren, wenn mehr als einer vorliegt (Art. 67, 1).

[1]) Dei delitti di comune pericolo mediante violenza.

D. Die Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist im Sinne des Gesetzes die schwerste Strafart. Abstufungen innerhalb derselben werden nicht mehr unterschieden, die sog. qualifizierten Todesstrafen, die sich von den einfachen durch die härtere Vollstreckungsart unterschieden, sind hinweggefallen. Allgemein wird an dem Grundsatz festgehalten, dass der Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe in einfacher Beraubung des Lebens bestehen soll.

Unter Vollstreckung der Todesstrafe verstehen wir hier die Art der Hinrichtung selbst, nicht die Formalitäten, die ihr vorgehen oder nachfolgen. Die Art der Vollstreckung unterliegt nicht der Bestimmung des Richters, sondern ist im Strafgesetz als eine und dieselbe für politische und gemeine mit dem Tode strafbaren Verbrechen in genereller Form vorgeschrieben.

Nach dem italienischen Recht wird die Todesstrafe durch Erschiessen vollzogen[1]). Die Hinrichtung erfolgt unter Ausschluss der Oeffentlichkeit[2]), regelmässig in Anwesenheit bestimmter Urkundspersonen, von einer Abteilung der fascistischen Miliz.

In den Lavori Preparatori kommt die Abneigung gegen die Exekutionsmethode der Füsilierung auch von Befürwortern der Todesstrafe zum Ausdruck.

Die Hochschule Sassari hätte als Vollstreckungsmittel das amerikanische System des elektrischen Stuhles vorgezogen. Aehnliche Vorbehalte machten Stoppato und Zorini[3]), von militärischer Seite der Senator Di Vico. Dagegen erklärte Rocco: „Da die Erschiessung weniger abstossend als jede andere Vollstreckungsart befunden wurde, hat sie der Entwurf vorgezogen."

---

[1]) Alle bis heute vorliegenden Todesurteile wurden durch Erschiessen in den Rücken" vollstreckt.

[2]) Sofern der Justizminister nicht etwas anderes verfügt. (Art. 21.)

[3]) Lav. Prep., vol. III, Parte Ia, art. 19.

Schlusswort.

Nach diesen Ausführungen und Erwägungen scheint uns Italien, das ja namentlich in der Strafgesetzgebung den andern Ländern voranzugehen nicht ungewohnt ist, insofern ein Wegweiser, als es die Todesstrafe nach Ueberwindung eines einseitig positivistisch orientierten Standpunktes in sein Strafensystem wieder eingeführt hat, sie jedoch, abgesehen von den Massnahmen zum Schutze des Staates, nur für die schwersten und ungeheuerlichsten gemeinen Verbrechen zur Anwendung bringt. Als solche sind, wie wir schon ausführten, im neuen Strafgesetzbuch vorgesehen: der Massenmord (Art. 422, 438, 439), der Lustmord (Art. 576, 5) und die schwersten Fälle von Mord (Verwandtenmord).

Man kann heute nicht mehr übersehen, dass in der Lösung des bedeutsamen Problems der Todesstrafe Weltanschauung gegen Weltanschauung steht. Um so mehr bietet der vom italienischen Strafgesetzbuch eingeschlagene Mittelweg insofern eine praktische Lösung der Todesstrafenfrage, als sowohl Anhänger wie Gegner sich auf einem ähnlichen Wege einfinden könnten, ohne dabei ihren Ueberzeugungen im Prinzip untreu zu werden.

Denn die Anhänger der Todesstrafe brauchen schliesslich vielleicht nur da Nachsicht walten zu lassen, wo sich ein Mensch in einer vorübergehenden Gemütsverirrung, wenn auch voll zurechnungsfähig, zum Mörder entwürdigt hat; die Gegner der Todesstrafe dagegen, brauchen eigentlich nur diejenigen dem vergeltenden Arme der Gerechtigkeit auszuliefern, die sich das Morden gewissermassen zum Beruf gewählt und als solche mit einem Menschen nur noch die äussere Gestalt gemein haben.

Gibt es denn Leute, die sich ernsthaft für das Leben eines Landru, eines Kürten, der Basler Raubmörder einsetzen würden?

Die Anwendung der Todesstrafe soll auf diejenigen beschränkt bleiben, welche sich durch mehrere Mordtaten oder allenfalls auch schon durch ein einziges Verbrechen, sofern die ganze Art und Weise ihrer Tat und die näheren Umstände einen entsprechenden Rückschluss gleichwohl gestatten, als Unmenschen erwiesen haben.

Allen andern dagegen, die ohne die besondern Verhältnisse und Voraussetzungen, möglicherweise niemals zu Mördern geworden wären, wird die Kapitalstrafe zu ersparen sein.

Wenn dann die Gesetzgeber in diesem Sinne zwischen Mord und Mord und zwischen Mörder und Mörder zu unterscheiden wissen, werden nicht mehr sentimentale und verzückte Menschen öffentlich auf der Richtstätte für Mörder und Attentäter beten und sie mit Blumen überhäufen.

Die Entwicklung des Abolitionismus von 1786—1931.

Die Todesstrafe wurde abgeschafft:		*Wieder eingeführt:*	
1786	Toskana	1790	Toskana
1787	Oesterreich	1803	Oesterreich
1847	Toskana	1851	Frankreich (unter Napoleon III.)
1848	Kt. Freiburg	1852	Toskana
1848	Deutschland[1])	1870	Deutschland
1850	Frankreich[2])	nach 1879	Schweiz (einzelne Kantone: Freiburg (1844), Appenzell I. Rh. (1880), Schaffhausen (1893), St. Gallen (1882), Luzern (1883), Wallis (1883), Obwalden (1884), Uri (1889), Schwyz (1881), Zug (1882)
1853	Staat Wisconsin (U. S. A.)		
1856	Kt. Neuenburg		
1859	Rep. von S. Marino		
1859	Toskana		
1864	Rumänien, Venezuela		
1866	Portugal		
1870	Holland		
1871	Kantone Zürich und Genf		
1872	Basel (Stadt und Land)	1926	*Italien* (für einige der schwersten Delikte gegen die Sicherheit des Staates
1873	Kt. Tessin		
1874	Die Schweiz		
1888	Costarica	1931	*Italien* (für einige der ungeheuerlichsten gemeinen Delikte)
1889	*Italien*, Guatemala		
1890	Columbien Brasilien		
1892	Nicaragua		
1894	Honduras		
1902	Norwegen		
1918	Oesterreich		

[1]) Mit Ausnahme von Preussen, Bayern, Hannover, Sachsen-Altenburg und Lübeck.
[2]) Für politische Delikte.

Quellenverzeichnis.

Alimena B., Die italienische Halbinsel in „Das Strafrecht der Staaten Europas". Berlin 1894.

Allfeld Ph., Lehrbuch des deutschen Strafgesetzbuches, Leipzig 1922.

Angioni Mauro, La volontarietà del fatto nei reati, Torino, 1927, Bocca editore.

Antolisei Fr., L'azione e l'evento nel reato, Milano, Soc. an. Ist. ed. sc., 1928.

Augenti Primo, La pena di morte nella storia e nella critica in Scuola Positiva, 1926, I, 145.

Bazza Tonni, La pena di morte in Scuola Pos., 1926, I, 549.

Beccaria Cesare, Dei delitti e delle pene, ed. Sonzogno, Milano.

Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (23. Juli 1918).

Bruno Paolo, La desistenza dal reato, Ravenna, 1925.

Bunge K., Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch (Progetto di un nuovo codice penale), Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 48, Berlin 1928.

Chicca Giuseppe, Ancora della pena di morte in Sc. Pos. 1926, I. Il concetto classico del reato politico in Scuola Pos., 1927, I, 417.

Ciaccio Enrico, Le misure di sicurezza nel diritto italiano, in Sc. Pos. 1927, I, 242.

Cilento, La pena di morte e il parlamento napoletano, in Cronache forensi, 1926.

Collin, Enrico Ferri et l'Avant Projet de Code Pénal Italien de 1921, Bruxelles 1925.

Conti Ugo, Sul ripristino della pena di morte in Italia, in Critica Fascista, Roma, Ottobre 1926.

Cocuruelo B., I moventi a delinquere, Napoli 1927, „La Toga".

Corradini, L'unità e la potenza delle Nazioni, 1926.

Costamagna C., Diritto corporativo italiano, Torino 1928.

D'Amelio, Relazione generale al Senato, in Scuola Positiva, 1926, I, 275.

De Blasio, Relazione sulla riforma del Codice Penale, in Scuola Positiva, 1926, I, 286.

Dehnow Fritz, Das Für und Wider der Todesstrafe, Stuttgart 1930.

Esselborn K., Ueber Verbrechen und Strafen von Cesare Beccaria, Leipzig 1905.

Ferri Enrico, La teoria dell'imputabilità e negazione del libero arbitrio, Firenze, 1878.

— La scuola positiva di diritto criminale, Torino 1883.

— Sociologia Criminale (IV ediz., 1900).

— Studi sulla criminalità, sec. ediz., Torino, 1926.

— Pena di morte e difesa di Stato, in Scuola Positiva 1926, I, 390.

— Il progetto Rocco di Codice Penale, in Sc. Pos., 1927, I, 481.

— Principii di Diritto Criminale, Milano 1928.

Florian Eug., Il metodo positivo nella scienza del diritto penale, in Sc. Pos. 1926, I.
— Note sulla pericolosità criminale, in Scuola Positiva 1927, I, 401.
Franchi Bruno, Codice Penale Fascista, in Palestra del diritto, Novembre 1927.
Galimberti T., Pene e misure di sicurezza nel Progetto Rocco, in Sc. Pos., 1930, I, 433.
Garofalo R., La Criminologie, Paris, Félix Alcan éd., 1905.
— Relazione sulla riforma penale, in Scuola Positiva, 1926, I, 276.
— La Pena Capitale, in Gerarchia, Settembre 1926.
— Nuovo Codice Penale, in Palestra del diritto, luglio-agosto 1927.
Geesteranus M., La Réforme Pénale en Italie, Paris 1929 (Libr. du Recueil Sirey).
Gemelli, La Riforma del Codice Penale e i risultati dell'antropologia criminale, in „Vita e pensiero", Maggio 1925.
Gretener X., Die neuen Horizonte im Strafrecht, Leipzig 1909.
— Ursprung und Bedeutung der soziologischen Schule des Strafrechts, Leipzig 1911.
Guarnieri-Ventimiglia, I principii Giuridici dello Stato Corporativo, Roma, 1928.
Hentig Hans, Der italienische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927.
Jannitti-Piromallo, Il nuovo codice penale italiano nel progetto preliminare, Milano 1928.
Klein Joseph Felix, Tod als Strafe? Bonn, 1929 (Bonner Universitäts-Buchdruckerei).
Kurella Hans, Cesare Lombroso als Mensch und Forscher, Wiesbaden 1910.
Lavanchy Charles, Les Mesures de Sûreté en Droit pénal (Thèse), Genève 1931.
Leibholz Gerhard, Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts, Berlin 1928.
Lichtenstein E., Die Gesetzgebung im fascistischen Italien, Leipzig 1930.
Licitra C., Dal liberalismo al fascismo, Roma 1925.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1932.
Lombroso Cesare, Der Verbrecher (L'uomo delinquente), in deutscher Bearbeitung von O. Fraenkel, Hamburg 1894.
Longhi Silvio, Della pena di morte, in Dizionario penale, 1926, Codici, Parte I, pag. 173.
Ludwig Emil, Mussolinis Gespräche mit Emil Ludwig, Zsolnay Verlag, Berlin-Wien-Leipzig, 1932.
Magri Francesco, Nuovi studi critici su l'imputabilità penale, Torino 1927.
Manci Filippo, Il reato e la responsabilità, Messina 1926.
Mangini R., Codice Penale, Illustrato con i Lavori Preparatori, Roma 1931.
Marsico Alfredo de, I delitti contro lo Stato nella evoluzione del diritto pubblico, in Scuola Positiva 1927, I, 97.
Massari E., Le dottrine generali del diritto penale, Spoleto, 1928.
— Sulla pena di morte, ne l'Impero, 12 ottobre 1926.
Meli Vincenzo, Il ristabilimento della pena capitale in Italia, Lib. Ed. Mantegazza, Roma 1928.
Ministero della Giustizia e degli affari di Culto, Lavori preparatori del codice penale e del codice di procedura penale, Vol. 1—4, Roma 1927—29, Tipografia delle Mantellate.

Mungenast E. M., Der Mörder und der Staat, Stuttgart 1928, Hädecke-Verlag.
Mussolini Benito, La nuova politica dell'Italia, III, Milano 1926.
— Discorsi del 1925, 1926, 1927, Casa edit. Alpes, Milano 1927.
Palopoli Nicola, Le correnti filosofiche nel diritto penale, in Scuola Positiva, 1926, I, 125.
Panunzio Sergio, Il sentimento dello Stato, Libr. del Littorio, Roma 1929.
Pierantoni, Movimento storico della legislazione intorno l'abolizione della pena di morte dell'anno 1865, sino al 1872, Roma, 1872.
Pucchetti A. C., Il fascismo scientifico, Torino 1926.
Raggi L., Della legge penale, „Osservazioni intorno al Progetto preliminare di un nuovo codice penale", Milano 1928.
Ranieri S., La giurisdizione penale, Milano 1930.
Rocco Alfredo, La Trasformazione dello Stato (Dallo Stato liberale allo Stato fascista), „La Voce", Roma 1927.
— Les postulats du régime fasciste dans la nouvelle législation pénale, Cinef, 1930.
— Relazione al Re: „Gazzetta Ufficiale" del 26 Ottobre 1930, VIII, n. 251.
— Relazione Guardasigilli: Lavori preparatori (Vol. V, parte prima).
Rosenfeld Kurt, Fort mit der Todesstrafe, Berlin 1927 (Laub'sche Verlagsbuchhandlung).
Rossi Paolo, La pena di morte e la sua critica, Libreria M. Bozzi, Genova 1932.
Ruesch Arnold, Todesstrafe und Unfreiheit des Willens, Darmstadt 1927.
Sachs Hanns, Gibt es eine Todesstrafe? in „Die psychoanalytische Bewegung", Januar—Februar, 1930.
Saltelli Carlo, Potere esecutivo e norme giuridiche. La legge 31 gennaio 1926, n. 100, Tipografia Mantellate, 1926.
Sanctis Sante de, Delitto politico e suggestione in Gerarchia, Settembre 1926.
Siotto-Pintor, Die bedeutendsten Wandlungen des Staatsrechtslebens in den Jahren 1923/26, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 15.
Spirito Ugo, La riforma del diritto penale, Roma 1926, De Alberti editore.
— Storia del diritto penale (vol. I e II), Roma 1925, De Alberti editore.
— Il nuovo Diritto penale, „La Nuova Italia", Editrice, Venezia 1928.
Trasimeni R., Il delitto politico, Spoleto, 1927, Tipografia Panetto e Petrelli.
Turati Augusto, Una Rivoluzione e un Capo, 1927.
Viesti L., Stato e diritto fascista, Venezia 1929.
Villari Luigi, The defense of the State, London 1929.
Zerboglio Alfredo, L'uomo delinquente, Milano 1924, Casa editrice „Alpes".